



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die kirchliche Baulast im ehemaligen Fürstbistum Paderborn rechtsgeschichtlich dargestellt

Linneborn, Johannes

Paderborn, 1917

Erste Abteilung. Die Vorbereitung der Kirchenbaupflicht der politischen
Gemeinde durch religions-geschichtlichen Ereignisse. Allgemeine
Gesichtspunkte für die Regelung der Baupflicht

[urn:nbn:de:hbz:466:1-98964](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-98964)

Drittes Kapitel.

Die kirchliche Baulast im Fürstbistum Paderborn vom Westfälischen Frieden (1648) bis zur Säkularisation (1803).

Erste Abteilung.

Die Vorbereitung der Kirchenbaupflicht der politischen Gemeinde durch religions-geschichtliche Ereignisse. Allgemeine Gesichtspunkte für die Regelung der Baupflicht.

§ 17.

Die konfessionelle Einheit der politischen Gemeinde.

Unter dem Bischofe Heinrich IV. (1577—1585) Herzoge von Sachsen-Lauenburg hatte sich der Protestantismus im Fürstentum Paderborn weit ausgebreitet, war in den Städten zur Herrschaft gelangt und fand auf dem Lande in den vielen Adelssitzen eine starke Stütze.¹ Die Gegenbewegung setzte ernstlich ein mit der Regierung Theodors IV. (1585—1618) von Fürstenberg.² Sein Ziel war nach den Grundsätzen jener Zeit, das ganze Land einheitlich

¹ Lorenz Leineweber, Die Paderborner Fürstbischöfe im Zeitalter der Glaubensstrennung. Westf. Ztschr. 67 II (1909), S. 115 ff.

² L. Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke und Erläuterungen (1555—1623) I.—III. 1881—1895. Fr. von Löher, Geschichte des Kampfes um Paderborn. 1874. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn II, S. 4 ff. Derselbe, Dietrich von Fürstenberg. Festschrift zur Feier des 300jährigen Jubiläums des Königl. Gymnasium Theodorianum zu Paderborn. 1912, S. 7 ff. H. V. Sauerland, Katholizismus und Protestantismus in den norddeutschen Diözesen Magdeburg und Paderborn im Jahre 1607. Röm. Quartalschrift XIV, S. 390 ff. Joseph Schmidlin, Die kirchlichen Zustände in Deutschland vor dem 30jährigen Kriege III. 1910, S. 225 ff. — Ferner auch zum Folgenden Heinrich Friedrich Jacobson, Geschichte der Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844, S. 511 ff.

zum katholischen Glauben zurückzuführen. Allerdings konnte er erst gegen Ende seiner Regierung die darauf gerichteten Dekrete erlassen. Ende 1612 verordnete er, „daß ein jeder Stiftseingesessener, sonderlich der Stadt Paderborn zwischen dieser Zeit und künftigen Ostern sich bedenken, qualificieren und, wie frommen katholischen Christen gebühret, alsdann seinem ordentlichen Pastor beichten und kommunizieren und sich, wie gehorsamen Untersassen gebühret, verhalten; wer aber dies nicht zu tun vermeinet, seine Gelegenheit auf andere Wege richten solle“.¹ Damit verlangte Theodor die Annahme des katholischen Bekenntnisses oder Auswanderung. Er hielt die Verordnung allen Abänderungsversuchen gegenüber bis zu seinem Tode aufrecht und konnte auch noch große Erfolge seiner Politik verzeichnen.² Bischof Ferdinand I. (1618—1650) Herzog von Bayern, Kurfürst von Köln, setzte das Werk seines Vorgängers fort. Seine Grundsätze für die Religionspolitik sind niedergelegt in seiner „Religions- und Kirchen-Ordnung“.³ Außer einigen weiteren die Unterdrückung jedes andern Bekenntnisses bezweckenden Vorschriften⁴ enthält sie für die Durchführung des einen katholischen Glaubens unter Kap. XI die Paragraphen:

¹ Richter, Geschichte Paderborns II, 198; hier auch die anderen Dekrete gegen das Halten von Konkubinen durch die Geistlichen (S. 182) und über die Trauung und das Begräbnis. —

² Richter a. a. O. S. 200 ff.

³ „Auch ernstliche Befehl und Erinnerung: Wie man sich im Brauch der Hochheyligen Sacramenten, auch sonst allen Christlichen Sittlichkeit und Erbarh Christlichen Catholischen Wandels zur verhütung deren dabey betraweten Straffen bezeigen und verhalten soll. Gedruckt zu Paderborn. Durch Heidericum Pontanum. Im Jahr 1626.“

⁴ Cap. IX, § 5 verbietet, daß „keiner, so wegen seiner Religion verdächtig gehalten, nicht mit andern Catholischen zur Kirchen und Gottesdienst gängen, der h. Sacramenten darin genossen, soll auf dem geweihten Kirchhoff begraben“ werden. „Endlich soll diesen Abgesonderten zur Begräbnuß kein gemeiner Ort noch in- noch außerhalb der Stätt und dörrfern verstattet werden.“ Geläut und Begleitung wie auch Grabsteine blieben ihm versagt. — Diese harte Bestimmung der Kirchenordnung, welche die Akatholiken schwer traf und stark beeinflusste, folgte einer ähnlichen des Bischofs Theodor. Sie blieb in Kraft, bis die Kirchenordnung des Bischofs Hermann Werner 1686 Cap. VIII § 4 bestimmte: „Weilen der Friedensschluß den Katholischen sowohl als Augsburgischen Konfeßions-Verwandten und Reformirten die gemeine Begräbnuß zulasset, und daß keinem dieselbe verweigert werden soll, verordnet; Alß hat es dabey billig sein unveränderliches Bewenden, dergestalt, daß die verstorbene Körper des Nachmittags auf die gewöhnliche Kirchhöfe unter Begleitung der Verwandten, Freunde und Nachbarn, ehrbarlich begraben und beygesetzt werden.“ (Die Katholiken wurden vormittags begraben. § 2.) Cap. XI § 1 verbietet bei Strafe von 30—40 Tlrm., von denen der etwaige Denunziant $\frac{1}{10}$ bekam, außer Landes protestantischem

3. „So ferne auch in einiger Pfarr noch Uncatholische befunden, solche sollen die Pastorn selbiger Pfarren vor sich bescheiden, ihre Religion recht erforschen, sie erinnern, ermahnen und nach möglichen Dingen zum rechten Schaffstall bringen, Unsern Vicarium in spiritualibus darüber berichten, der die Halsstarrigen Unserm weltlichen Magistrat denunciire, und nach unverhoffter Beharrlichkeit im Irrthumb des Landes verweisen lasse.“ — Der § 4 versagte dem „Halsstarrigen“ bei der Auswanderung sogar das Geleit, wenn er keine besondere Bewilligung vom Generalvikar erhalten hatte.

11. Gleicher gestalt soll ernstlich verboten seyn, zum Bürgerstandt oder zum Einwohner in Unsern Stätten und Dörffern anzunehmen oder zu gestatten, der nicht von seinem Pastor und voriger Obrigkeit Attestation und unverdächtigen Schein seines Glaubens, Wandels und wolverhaltens beyden dem Pastor und Obern vorgezeiget habe, alles bey Vermeydung willkürlicher doch hoher Straff, und diß so wol von Weibespersonen als Männern zu verstehen.“

Die hierin ausgesprochene grundsätzliche Stellung gegenüber den Andersgläubigen ist von den Fürstbischöfen im ganzen bis zur Säkularisation beibehalten worden. Der Westfälische Friedensschluß hat eine Veränderung darin nicht herbeigeführt. Bischof Ferdinand II. (1661—1683) von Fürstenberg spricht sich darüber in dem Entwurfe seiner Kirchenordnung dahin aus, daß er den Bestimmungen des Westfälischen Friedens unter Berücksichtigung des Normaljahres 1624 zwar stets nachkommen wolle, aber ernstlich darüber wachen müsse, daß keine akatholischen Prädikanten sich an jenen Orten, wo es der Friedensschluß nicht gestatte, aufhielten.¹ Sein Nachfolger, Bischof Hermann Werner (1683—1704)

Gottesdienste beizuwohnen. § 2 befiehlt dem „Geist- und Weltlichen Magistrat“ fleißig aufzupassen, „damit keine unkatholische oder verdächtige Prädicanten in dieses Unser Stift einschleichen, daselbst heimliche Rottierung, Winkel-Predigen, Nachtmahl oder Brodreichung halten, Ehe insegnen oder Kinder tauffen“. „Woferne aber einer hierüber erdapfft würde,“ sollte er ins nächste Gefängnis eingesetzt werden. § 5 droht „widerwertigen Religionsverwandten“ ernstliche Strafe und Landesverweisung bei Irreverenz gegenüber katholischen Kulthandlungen an. § 6 läßt nur katholische Schulbücher zu. § 7 befiehlt Zurückrufung der Kinder aus akatholischen Schulen. §§ 8—10 lassen nur Katholiken zu kirchlichen und bürgerlichen Ämtern zu.

¹ „Und ob dem zwahr zum 16. quoad exercitium religionis durch obgem. in anno 1648 zu Münster und Osnabrück errichtete Instrumentum pacis oder allgemeinen Friedensschluß ein sicheres determinirt und gewiße Maaß gegeben ist, deme allem Wir unsers Orts unverbruchlich nachzukommen wie von Zeit Unserer Regierung, also auch noch gemeint und beflissen sein; So ist Unß iedoch der unvermutheter bericht eingelangt, daß ein oder anderer Unserer Religion nicht zugethaner frembder Lehrer oder Praedicant in diesem Unserem Stifft sich zu Zeiten finden lasse, und an solchen orteren, alwo eß ihnen nach beruhrtem Instrumento pacis und darin pro Regula gesetzten

von Wolff-Metternich zur Gracht schloß wiederholt jedes exercitium religionis acatholicae von seinen Landen aus. In der Kirchenordnung von 1686 sagt er Kap. VII § 6:

„Weilen bishero in diesem Unserm Hochstift Paderborn keine andere, als nur die einzig und allein seligmachende katholische Religion quoad exercitium tam solemne, quam privatum hergebracht, und deswegen von Unsern Herrn Prädecessoren gegen einige, so sich das Exercitium privatum in ihren Häusern arrogiren wollen, verschiedene Mandata an die Beamte jedes Orts ergangen, also lassen Wir es dabey sowohl, als auch, was desfalls in Instrumento Pacis Westphalicae verordnet nach wie vor bewenden.“

Die Beamten sollen Zuwiderhandelnde sofort dem Generalvikar anzeigen.¹ Auch in der Diözesansynode 1688 erklärte der Bischof, daß er in seiner Diözese kein exercitium privatum acatholicum dulden wolle.²

Diese grundsätzlichen Anschauungen sind praktisch auch gehandhabt worden. Insbesondere hat der Weihbischof und Generalvikar Johannes Pelcking († 28. Dezember 1642) unermüdlich und bisweilen unter Anwendung von Gewalt an der Rückgewinnung des Paderborner Landes für den Katholizismus gearbeitet;³ sein Werk wurde durch seinen Nachfolger Bernhard Frick († 31. März 1655) erfolgreich fortgesetzt.⁴ Wenn infolge der wechselvollen Ereignisse des Dreißigjährigen Krieges in den Grenzbezirken des Fürstentums und unter dem Adel auch noch

anno 1624 nicht gebührt noch zustehet, Actus Augustanae Confessionis, alß Baptismatis, Matrimonii, deß Nachtmahls und dergleichen, mehrgem. allgemeinen Friedensschluß zuwider, auf ihre weise exerciren und verrichten solle; alß ist zum 17. an alle und jede Unsere Archidiaconos, Pastores und Curatos, imgleichen an Unsere Drostern, Gerichtshabere, Amtmänner, Rentmeistere, Gogräven, Landtvögte, Richtere und Vögte, auch Bürgermeistere und Rhatt in Unseren Stätten, Unser gnädigster Befelch, auf ermelte frömbde Praedicanten ein wachendeß auge zu haben und sonderbahre acht zugeben, sodan da sich einer oder andere deroselben finden laßen, und obbedeutete actus exerciren sollte, darüber stundtlich an Unß zu berichten und darauf Unserer ferneren gnädigsten verordnung gehorsamst zugewärtigen.“

¹ Paderborner Landesv. I, 251.

² Pars I, tit. I, 2: Idecirco exercitium acatholicum sive privatum sive publicum, insistendo praedecessorum nostrorum vestigiis, nullatenus tolerare volumus in hac Nostra diocesi, mandantes serio pastoribus sedulam attentionem et vigilantiam, ut si qui praedicantes aut ministri acatholici irreperant et vineam domini demoliri conarentur, contra eiusmodi ope magistratus secularis sibi praesto futura utantur Nobisque quamprimum denuncient. Paderborner Landesverordn. I, 305.

³ G. J. Rosenkranz, Die Reformation und Gegenreformation Paderborns im 16. und 17. Jahrhundert. Westf. Ztschr. 2 (1839), S. 113 ff. J. Evelt, Die Weihbischöfe von Paderborn. Paderborn 1869, S. 69 ff.; Nachträge 1879, S. 32 ff.

⁴ Evelt, Weihbischöfe S. 103 ff.

eine ziemliche Anzahl Protestanten im Paderborner Lande sich fand, so setzte nun eine nachhaltige und ununterbrochene Visitationstätigkeit ein, wobei sowohl auf die Gemeinden wie auf die einzelnen Andersgläubigen ein starker Druck ausgeübt wurde im Sinne des Religionsediktes des Bischofs Ferdinand I. Den Anfang machte Bischof Theodor Adolf (1650—1661) mit seiner allgemeinen Visitation (1654—1656);¹ dann folgte eine solche unter Bischof Ferdinand II. von Fürstenberg durch den Generalvikar Laurentius a Dript.² Dieser hat in seinem *Speculum archidiaconale* den Gang der Visitation festgelegt. Der Visitor stellte fest, ob sich noch Häretiker in der Gemeinde befanden, ließ ihre Namen sich einreichen und fragen, ob sie zur Konversion geneigt wären. Erklärten sie sich nicht bereit, so wurden sie nach Paderborn vor den Generalvikar zitiert.³ Systematisch wurde die Einheitlichkeit des katholischen Bekenntnisses durch die Archidiakone, welche schon der Sendbrüchten wegen die Visitationen regelmäßig hielten, durchgeführt.⁴ So schärfte der Generalvikar Wydenbrück noch 1738

¹ Johannes Linneborn, *Der Synodalstreit (1659—1661) des Paderborner Bischofs Theodor Adolf von der Recke mit seinem Domkapitel*. Festschrift für v. Hertling, Kempten 1913, S. 350 ff.

² Darüber liegen die Berichte vor aus dem Archidiakonatsbezirke des Dompropstes und des Generalvikars. In dem ersten Bezirke waren damals in Elsen, Thüle, Hörste, Verne, Wewer, Etteln, Dahl, Buke keine Nichtkatholiken; in Delbrück waren 2, in Salzkotten 1 Frau, in Obern-Tudorf 1 Mann, in Dörenhagen 1 Frau nicht katholisch. Bei Borcheln ist bemerkt: *omnes catholici exceptis praenobilibus in Nortborchen; Atteln: omnes catholici excepta una, de qua tamen spes est; Schwaney: omnes catholici exceptis duobus, de quibus est spes; Neuenbeken: omnes catholici excepta una familia „beym thurm,“ ubi tamen est spes conversionis*. Einige Pfarreien sind nicht genannt. — Im Archidiakonate des Generalvikars wurden bei dieser Visitation (1680) nur Fragen allgemeiner Natur, nach den sog. *episcopalia* gestellt.

³ Im *Speculum* heißt unter den Fragen *circa ecclesiam* n. 11: *An haeretici in ecclesia vel coemiterio sepeliantur?*; *circa parochianos* nn. 2: *An omnes parochiani sui sint catholici?* 3: *Si non, quot sint acatholici et cuius nominis?* — Ausg. Paderborn 1755, S. 79. 81.

⁴ Die Sendprotokolle enthalten fast regelmäßig entsprechende Bemerkungen; z. B. 1728 Vp Gv fol. 4 f. 103 (Pömbesen); fol. 128 Driburg (Bürgermeister und Rat sollen sich angelegentlich erkundigen, ob der Conrad Siewers lutherische Bücher im Hause hat); fol. 151 (Vinsebeck). — 1732: Vp Gv 5 fol. 39^v Herstelle. „Sed cum in libro copulatorum repertum fuerit, quod unus aut alter acatholicus in specie Ioachim Schleuter ex Lemförde et Mauritius Kümel ex Wirgassen sit copulatus cum catholica praestito iuramento corporali se inter annum et diem velle suscipere religionem Romano-catholicam, melius et tutius esse iudicatum est, ut pro futuro haec matrimonia ante realem et actualem copulationem denunientur.“ Der Pfarrer muß berichten, ob der Eid wirklich erfüllt ist. — 1733. Vp Gv 5 fol. 145 v. (Sandebeck); fol. 231 (Altenbergen). — 1738. Vp Gv 7 fol. 41 (Dringenberg; — in

bei seiner Visitationsreise als Archidiakon überall ein, daß kein Akatholik zum Bürger in den Städten angenommen werden dürfe. Für Steinheim wird berichtet:

„Diesem nächst (30. August 1738) hat Rmus. d. vicarius generalis sich auf das rhaethauß verfüget und in gegenwart bürgermeistere und rhaet nachfolgende proponenda getahen:

1.^{mo}, ob auch ein acatholicus, so sich hier setzen wolle, ehe und bevor er katholisch worden, zum bürgeraydt admittirt werde?

2.^{do}, wie stark die judenschaft allhier seye, und ob dagegen einige gravamina? —

und wurde geantwortet ad 1.^{um}, daß sich solches wohl füegen könnte; wie dan in allerseits gegenwart unterschiedliche bürger und frawen notirt worden; und müeße ein man 20, hingegen die fraw geben 10 rthr. nebst einem leder fewereymer. — Es soll diesertwegen mit dem h. pastore ausführlich gesprochen werden; inzwischen ist ahnwesendem magistrat bedeutet, für hinführo darin vorsichtig zu achten, und wenn solcher casus vorkomen sollte, demselben oder dieselbe hoflichst ad vicariatum zu verweisen.“¹

Im Jahre 1754 war in Steinheim nur 1 Akatholik vorhanden, der dort 30 Jahre lang bereits gewohnt hatte; gleichwohl wird dem Rat der Stadt wieder eingeschärft, ohne besondere Erlaubnis des Generalvikariates keinen Akatholiken zum Bürgerrechte zuzulassen.² — Wie allgemein die Auffassung, daß nur Katholiken in den Städten Bürgerrecht erwerben könnten, noch am Ende des 18. Jahrhunderts im Volke war, zeigt ein Fall aus der Stadt Paderborn. Hier weigerte sich die Stadt, dem Protestanten Friedrich Boule das Bürgerrecht zu gewähren. Der Bischof Friedrich Wilhelm von Westphalen (1782—1789) forderte am 30. August 1788 Bürgermeister und Rat nachdrücklich auf, den Genannten als Bürger aufzunehmen. Die Stadt hatte sich auf den recessus restitutorius des Bischofs Ferdinand von 1639 berufen. Dieser könne unter den veränderten Zeitumständen nicht mehr in Anwendung kommen.³ „So haben

der Stadt alles katholisch); fol. 45^v: „sonst seyn in dieser gemeinheit Gott lob keine acatholici mehr.“ 1741: Vp Gv 8 fol. 87^v (Marienmünster, Ortschaft Collebeck: 2 Akatholiken; es wird verhandelt über die katholische Erziehung der Kinder und den Übertritt zur katholischen Kirche) usw.

¹ Vp Gv 7 fol. 114.

² Vp Gv 9 fol. 35^v: qua occasione modernis consulibus sub poena arbitraria inhibitum est, ne pro futuro sine speciali consensu vicariatus generalis ad iura civica quendam acatholicum admittant.

³ „Nachdem wir aber gnädigst erwogen, daß die gefährlichen Umstände, worin der Zeit die katholische Religion sowohl überhaupts, als auch besonders in der Stadt Paderborn geschwebet, und welche die gebrauchte Vorsicht in Ausschließung anderer Religions-Verwandten von dem dasigen Bürgerrechte

Wir kein Bedenken gefunden, demselben (Boule) die gebetene Dispensation von der desfallsigen Vorschrift von erwehntem recessus restitutorii vermoge Uns dieserhalb unstreitig zustehenden Macht gnädigst angedeihen zu lassen, und zweifeln fortan nicht mehr, daß ihr Unserer gnädigsten Willensmeinung zu fügen keinen Anstand nehmen werdet.“ Der Bischof sah sich in der Erwartung getäuscht; denn die Bauerschaften der Stadt Paderborn erklärten am 4. und 5. September 1788 einhellig, daß sie den Boule nicht eher aufnehmen würden, bis er das katholische Glaubensbekenntnis abgelegt habe.¹ — Nur beim Adel hat sich ein längerer Widerstand gegen die Maßnahmen des Bischofs geltend gemacht. Verschiedentliche Versuche, das sog. exercitium privatum durchzusetzen, wurden jedoch entschieden bekämpft, so daß der Grundsatz, daß nur die Katholiken im Fürstentum vollberechtigt waren, bis zur Säkularisation auch dem Adel gegenüber aufrechterhalten blieb.²

Die Juden standen rechtlich günstiger als die nichtkatholischen Christen, weil sie das „Glaidt“, einen Geleitsbrief, erhalten konnten. Dessen Erwerb war allerdings an allerhand Bedingungen geknüpft; auch mußten sich die Juden im Verkehre einige Umständlichkeiten gefallen lassen.³ Zu den öffentlichen Gemeindelasten wurden

heilsamst veranlaßt haben, dermalen nicht mehr vorhanden, und sonst auch von einem einzigen protestantischen Bürger an sich gar kein Nachtheil für die katholische Religion in einer wohl befestigten Stadt zu besorgen, wohl aber im Gegentheil billig zu erhoffen, daß vorged. Boule nach erhaltenden gründlichen Unterricht von der Wahrheit der katholischen Religion sich zu dieser zu bekennen unschwer zu bewegen seyn werde“ usw. (Stadtarch. Paderborn, Schrank I, Religionssachen.)

¹ Die Kämper Bauerschaft beschloß am 4. September „daß sie den Friedrich Boule nicht ehender, bis er die Katholische Glaubensbekenntnis abgelegt haben würde, zum Bürger angenommen zu werden befugt halten könnten, vielmehr sie wieder alles wiedrige salvo humillimo respectu protestiren mit der Zuversicht, daß sie in der vor unvordenklichen Zeiten hergebrachten possession, keinen Protestanten dahier zum Bürger zu haben, geschützt würden, wo ansonsten sie sich alle Rechtszuständigkeiten vorbehalten haben wollten“. — Die Königsstraßer Bauerschaft schloß sich diesem Proteste an, fügte aber offenbar mit Rücksicht auf den Spott des Bischofs, daß der „wohlbefestigten“ Stadt von dem einen Protestanten keine Gefahr drohe, hinzu: „sie glaubten, daß sie in der hergebrachten possession geschützt zu werden um demehr verdienten, je sicherer sich in vorigen Zeiten die Landesherren sehr bemüht hätten, die Protestanten aus dieser Hauptstadt zu entfernen“. (Ebenda.)

² Jacobson, Geschichte der Quellen d. ev. Kirchenrechts hat gerade diesen Punkt sorgfältig verfolgt. S. 523 ff.

³ Die „Paderbörnische Juden-Ordnung“, welche 1719 während der Sedisvakanz vom Domkapitel erlassen wurde, gibt die während der ganzen Periode seit dem Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation herrschenden

sie wie die Katholiken herangezogen.¹ Auch mußten sie dem Pfarrer und dem Küster eine jährliche Abgabe entrichten, über deren Höhe meist besondere Vereinbarungen getroffen wurden.² Gesetzmäßig sollte die Zahl der „begleiteten“ Judenfamilien nicht über 125 im Fürstentum betragen;³ indessen wurde diese Vorschrift nicht durchgeführt, so daß die Zahl der Juden in einzelnen Gemeinden erheblich anwuchs.⁴ Im Jahre 1803 betrug die Zahl der jüdischen Familien 404.⁵

rechtlichen Anschauungen gegenüber den Juden wieder. Grundlegend ist Kap. I: „Von der Juden Gload und Zoll“. Paderborner Landes-Verordn. II, 66 ff. — Vgl. Georg Joseph Rosenkranz, Über die früheren Verhältnisse der Juden im Paderbornschen. Westf. Ztschr. 10 (1847), S. 259 ff. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn. I, S. 137, wo Anm. 1 weitere Literatur angegeben ist.

¹ Landesv. II, 76. 85: „sollen die Juden ohne Unterscheid... gleich denen Christen, zu denen Contributionen und andern vorfallenden Staats- oder Dorfs-Lasten nach Proportion, wie die benennenden Commissarii sie darzu anschlagen werden, allemal mit beytragen usw.“ — Von den Ländereien, welche die Juden in Pfand hatten, mußten sie die „onera publica davon pro rata gleich denen Christen abtragen“ (S. 84).

² Kirchenordnung 1686 Cap. XIV, § 7: „Weilen auch die Pastores und Seelsorgere dadurch, daß die begleitete Juden deren Christen Häuser bewohnen, an den iuribus stolae, die ihnen sonst (wann Christen darin wohnten) zufallen könnten, beeinträchtigt werden; als wird allen Unsern begleiteten Juden bey willkühriger Straf anbefohlen, dem Pfarrer nach ihrem Vermögen, jährlich eine Erkännlichkeit zu geben.“ (Landesverordn. I, 298.) In der Judenordnung von 1719 war die „Erkännlichkeit“ aus einem Hause für den Pfarrer auf 1 Florin, für den Küster auf 6 Mariengroschen festgesetzt. (Landesverordn. II, 73.) — Bei der Klage gegen die Judenschaft führt 1734 der Pastor in Beverungen aus, daß anderwärts der Pastor von jeder Judenfamilie 24 Gr., der Küster 6 Gr. jährlich bekäme. Der Vorsänger erklärte: „es gebte vermöge alter observantz die judenschaft dem pastori jährlich 8 und dem cuester 1 Rtlr.“ (Vp. Gv. 6 fol. 34^v ff.). — 1741 erklärt der Pastor in Dringenberg, daß er von den Juden „das Seinige“ bekäme; der Küster will von Katz Seligmann noch einen Rückstand seit 1721 haben. (Vp. Gv. 8 fol. 59.) — Die die inkorporierten Pfarreien pastorierenden Benediktiner in Marienmünster sehen streng darauf, daß ihnen die Juden die Abgaben entrichten. (Vp. Gv. 8 fol. 87^v (1741); 10 fol. 22^v (1756); 11 fol. 52 (1763) usw.)

³ a. a. O. II, 66.

⁴ 1734 wurde besonders Klage geführt über die starke Vermehrung der Juden in Beverungen; die besten Häuser würden fast von Juden bewohnt. — 1738 wurde wieder in Beverungen und in Steinheim die Zahl der Juden festgestellt. In Steinheim waren es noch 6 Familien, „gleichwohlen mit vielen kindern“; vor dem Brande seien es mehr gewesen, welche sich „aufs Land gesetzt“ hätten. In der Stadt wurde ein „rebbe“ unterhalten; zum Gottesdienst kamen die Juden aus der Umgegend (Vp. Gv. 6 fol. 34^v; 7 fol. 70. 114). — 1741 beschwert sich der Pastor in Beverungen, daß nun schon 18 Judenfamilien sich in der Stadt befänden; bei seinem Amtsantritt seien es 7 gewesen. (Vp. Gv. 8 fol. 77^v.)

⁵ Theodor Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Verwaltung im Fürstentum Paderborn 1802—1806. Paderborn 1905, S. 65. Auch die damalige preußische Verwaltung empfand die große Zahl der Juden als lästig und „hätte die überzähligen Familien am liebsten des

Alle Störungen religiöser Gewohnheiten war den Juden streng verboten, besonders das Handeln am Sonntage, Betreten der Kirchen und Kirchhöfe. Prozessionen und Krankenversehngängen durften sie nicht einmal zusehen.¹ Bei den Sendvisitationen wurden die Übertretungen dieser Vorschriften regelmäßig² und bisweilen mit überaus harten Geldstrafen³ geahndet, so daß auch den Juden gegenüber die alleinige Geltung des katholischen Bekenntnisses in den Grenzen des Paderborner Landes scharf zur Anerkennung gebracht wurde.

Die politischen Gemeinden hatten rechtlich nur katholische Mitglieder.

Landes verwiesen“. Eine goldene Zeit brach für die Juden mit der französisch-westfälischen Regierung an. W. Richter, *Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen*. Westf. Ztschr. 64II (1906), S. 31 ff.

¹ Landesverordnungen I, 295 ff. (1686).

² Z. B. Sendvisitation Nieheim 1722: „Jude Salomon, weil er am sonntag mit dem Rantzel ins Thor kommen: 18 gr.; Jude Gottschalk, weil am sonntag ohne Urlaub Pötte fahren lassen: 18 gr.; die Judinne Rachel, weil sie die Brockmeiersche für einen Deuffel gescholten und großen Skandal gemacht, auch am sonntag Leinenzeug aufgehenket: 30 gr. — 1724: Jude Leffman, daß (er) einen eisern Pott unterm Gottesdienste aufm Sonntag verkauft: 18 gr. — Jude Rebbe senior, daß auf s. Nicolaitag, so allda als Patron ecclesiae gefeiert wird, nach Erwitzen gangen, und allda Leute pfanden lassen wollen: 9 gr. Solvit 9 gr., worauf es gelassen.“ Pömben (1723): Jude Benedix aus Nieheimb, weilen auf Sonntagh in Erwitzen gehandelt und einen Hosen verkaufen wollen: dabit 3 Rtlr (!), pro iuribus 12 gr. (Vp. Gv. 3.) — In Driburg wird der Jude Moyses (1728) in Strafe genommen, weil er „herausgestürtzet, der Bischof hätte ihm nichts zu befehlen“; er dürfe am Sonntage schlachten. Obschon er das Haus, worin er mit einem Christen unter demselben Dache zusammenwohnt, hat durchschlagen lassen, muß er es räumen (Vp. Gv. 4 fol. 122^v sq.) usw.

³ Jude Itzig Matthias ist 1733 zu Steinheim „an einem sonntag auf dem Keller unter der predig gefunden und aus einem bierglaß brandwein gesoffen“; er hat auch geprahlt, er habe „mit der Frau Dröstin zum Eichholz“ getanzt und törichte Reden über christliche Frauen und Mädchen geführt: 12 Rtlr (!) und die iura (Vp. Gv. 5 fol. 189^v). — Lügde (1754): Jude Moyses soll sub divinis viele bauern im Hause gehabt und den 17. Juli oel verkauft haben: dabit 3 Rtlr. (Vp. Gv. 9 fol. 65^v). — Beverungen (1755): des Juden Simegens Mutter der procession oben auß dem finster geschawet: dabit 2 Rtlr. et iura; Jude David Meyer auf son- und feyertag packen herumbgetragen: dabit 2 Rtlr. et iura (Vp. Gv. 9 fol. 110. 112). — Sommersell (1756): „Servus judaei Kumpel von Schwalenberg in die dominica eine Kuh durch Sommersel getrieben. Loco citati erschien der Jude Heinemann von Schwalenberg und sagte, daß der knecht vorigen ostern außem Dienst gegangen. Ob notorietatem excessus dabit 5 Rtlr. (!) et iura. Testis synodalis retulit quidem de facta insinuatione; es hätte sich aber der Meyr ad eludendum iudicium synodale weggemacht. Ob notorietatem excessus dabit 10 Rtlr. (!)“ (Vp. Gv. 10 fol. 17). — Lügde (1756): „Jude Feitelmann auffem sonntag fleisch verkauft, auch auf ein ander tag fleisch aus der stadt getragen, mithin sich mit dem Juden schulmeister erschrecklich gezanket und geschlagen: dabit 5 Rtlr.“ (Vp. Gv. 10 fol. 41^v.)

§ 18.

Die Pflege kirchlicher Interessen durch die Kommune.

Das Ziel, im Fürstentum in den Stadt- und Landgemeinden allein die katholische Konfession zu dulden, wurde bis zur Säkularisation um so sicherer erreicht, als die weltlichen Regierungsbehörden mit den geistlichen Behörden dabei ganz einheitlich wirkten. Schon bei dem ersten entschiedenen Schritte, den Theodor von Fürstenberg zur Rückführung des Katholizismus unternahm, bei dem Erlaß der neuen Agende 1602, wurden die weltlichen Behörden angewiesen, zur Durchführung der Agende ihre Autorität einzusetzen.¹ Die Religions- und Kirchenordnung Ferdinands von 1626 sollten zwar der Generalvikar und die Archidiacone im einzelnen durchführen, aber die weltliche Beamten-schaft sollte sogleich zur Anwendung der äußeren Gewalt auf das Ersuchen jener bereit sein.² Das Hand-in-Hand-Arbeiten beider Behörden blieb für die ganze spätere Zeit bestehen und trat durch die Anwesenheit der weltlichen Beamten bei den Sendgerichten äußerlich in die Erscheinung. Insbesondere beachtenswert ist die Inanspruchnahme der Magistrate der Städte für die Regelung der religiösen Fragen. Wenn die Städte am Ende des Mittelalters vorwiegend im materiellen Interesse Einfluß in kirchlichen Dingen zu gewinnen suchten, dann erweiterte sich dieses Streben in der Reformationszeit nach der Seite hin, daß die städtischen Körper-

¹ Praefecti, magistratus, praetores alique, quibus id incumbit, in his que ad cultum Dei retinendum et augendum pertinent, auctoritatem suam, a parochis praesertim moniti interponant, ut turba otiosa et male feriata tempore divinorum officiorum e tabernis, e foro, e plateis abigatur et compellatur divinis usque ad finem interesse, poena in transgressores constituta, ne in hac parte infidelibus et haereticis remissiores inveniantur. Agenda ecclesiae Paderbornensis. Paderbornae 1602, XXXX 3^v.

² Diese erneuerte Ordnung, auf daß von männiglich unverrückt gehalten werde, müssen unser in spiritualibus Vicarius und sämptliche Archidiaconi, (welchen Wir hierdurch in ihren Iuribus nicht vorzugreifen, sondern zum bessern Fortgang Anlaß zu geben, gnädigst gedacht seyn) fleissige in Unserm gantzen Stifft und ein jedweder in seiner untergebenen Archidiaconalischen Jurisdiction Obacht und auffmerckendes Aug haben, und gegen die Verbrecher mit getröheter Straff, und anderer angesetzten unnachlässig verfahren. Zu was end Wir auch nicht allein Unsern weltlichen Beampten und Obern, sondern auch Bürgermeistern, Gogreven, Landvögten, Vögten, Richtern und Fronen ernstlich befehlen, denselbigen in diesem Fall auf ihre Ansuchung mit Execution ohne ansehung der Personen unterm schein als wann es eines sonderlichen Befehls anderswo von dannen vonnöthen hätte, beyzuspringen und zu ihrem Intent zu verhelfen.

schaften auch die eigentlichen religiösen Fragen in die Hand nahmen. Sie kämpften unter Theodor von Fürstenberg für die Confessio Augustana. Als dieser Fürst jedoch die Hauptstadt des Landes mit starker Faust niedergeworfen hatte, war auch die Macht der übrigen Städte gebrochen; nach Rückführung des katholischen Bekenntnisses blieb aber die Idee herrschend, daß „Bürgermeister und Rat“ für den Glauben und die guten Sitten im Gemeindebereiche verantwortlich seien. In dieser Auffassung stimmte die Überzeugung der Kommunen überein mit der Regierung der Fürstbischöfe. Die Kommunen haben nach außen hin den katholischen Charakter der Gemeinden zu dokumentieren, indem sie zur Aufstellung von Wegekreuzen vor den Ortschaften verpflichtet sind.¹ Sie haben die Sendvröger jährlich zu benennen,² welche ihrerseits jeden Verstoß gegen den Glauben und die Sitten, soweit die archidiaconalische Gerichtsbarkeit sich erstreckt, zur Anzeige zu bringen haben.³ Die bürgerlichen Gemeindeorgane müssen sorgen, daß keine häretischen Schriften aufkommen in ihrem Bezirke;⁴ sie sollen jede Störung des Kultus fernhalten, hingegen für die Förderung des Gottesdienstes eintreten, indem sie das Verweilen der Gläubigen während des Gottesdienstes in den Wirtschaften und auf den Kirchhöfen unterbinden.⁵ Für die angemessene Feier der Prozessionen

¹ „Und dann letzters, damit auch ein Reisender wisse, ob die Orte, die er durchreiset, katholisch oder anderer Religion seyn, vor allen Dörfern hiesigen Unsern Stifts, anstatt der verfallenen Kreuzern neue aufgerichtet, oder falls sie noch vorhanden, selbe ausgebessert, wieder aufgerichtet und befestiget werden.“ (Landesv. I, 275 f.)

² Die Gemeinden werden häufig in Strafe genommen, weil sie die Aufstellung geeigneter Sendvröger unterlassen haben.

³ Landesverordn. I, 223. 250. 275. 340; vgl. Speculum archidiaconale, l. c. p. 69 sq. — Wie sehr die bürgerliche Gemeinde sich auch für die Erhaltung der Sittlichkeit verpflichtet glaubte, zeigt die Visitation 1799 in Oesdorf. Die 4 Vorsteher aus Oesdorf und Meerhof und die 4 alten Vorsteher dieser Dörfer „zeigten diesernächst an, daß der beym pfarrer aufgenommene geistliche, nemlich der französische emigrant Langbeng und der haußknecht, gleichfals ein franzose, sich unerlaubten und unzüchtigen griffen an die haußhälterin Andrae zu erlauben pflegten. Da sie nun als vorstehere der gemeinheiten dafür zu sorgen hätten, daß das pastorathauß rein wäre, so wollen sie bitten, hierunter rechtliche verfügung zu treffen.“ — Die Haushälterin gibt im Verhör an, daß sie das selbst den Vorstehern erzählt habe. Sie wird sogleich aus dem Dienst entlassen. (Vp. Gv. 156 fol. 47 v.)

⁴ Vgl. auch Landesv. I, 287. 305.

⁵ Die Sendvröger hatten hierauf besonders zu achten. Zahlreiche Bestrafungen finden dieserhalb statt. Andererseits hielten die Gemeinden ihre Gemeindeversammlungen auf den Kirchhöfen ab, was ihnen untersagt wird, z. B. Gemeinde Oeynhaus, Pfarrei Sandebeck 1754 (Vp. Gv. 9 fol. 28);

sollen sie sorgen.¹ Der Magistrat in Lügde macht z. B. darauf aufmerksam, daß das Sakrament der Firmung wieder gespendet werden muß.² Wie in der Zeit der Not die Kirchen der Stadt und Gemeinde mit ihren kostbaren Kirchengefäßen aushelfen müssen, tritt die Gemeinde ein für die Beschaffung von Kirchengeschäften, Kirchengefäßen und Paramenten³. Damit Gottes Strafe die Stadt nicht schwer trifft, müssen Bürgermeister und Rat die kirchlichen Fasten- und Abstinenzgebote durchführen.⁴ Die weltlichen „Vorsteher und die Gemeinde“ sind es, welche um die Gewährung von Parochialrechten einkommen oder um die Erlaubnis nachsuchen, daß in ihrer Ortschaft ihnen ein Kapellenbau gestattet und die Abhaltung

Vinsebeck (1763): „Weilen hiesige vorstehere und übrige Dorfglieder auf dem kirchhof zusahmen treten und daselbst unter hart geschrey und tumultuiren ihre ortsangelegenheiten vornehmen und außmachen, ein solches aber contra reverentiam loci, also ist sotahene zusammenkunft für hinfüro bey 10 gg straf verboten. (Vp. Gv. 11 fol. 68.)

¹ Z. B. Lügde (1759): Festo SS.mi Corporis Christi hat magistrat und sämbtliche bürger ad postam septentrionalem das gewöhnliche Altar aufzurichten vernachlässigt. Referat magistratus, ob quam legalem causam hoc ipsum neglectum; pro futuro autem sub poena arbitraria curet erigi hoc altare. (Vp. Gv. 10 fol. 135.)

² 1773: „d. pastor und anwesender magistratus (zu Lügde) ersuchten gehorsamst an Ihre Hochfürstl. Gnaden zu berichten, daß seit 17 Jahren daselbst sacramentum confirmationis nicht gespendet. (Vp. Gv. 13 fol. 72.)

³ In der Neustadt Warburg erhielt der „senatus“ 1632 für den Generalleutnant „Kleiner Jakob“ 4 vergoldete Kelche, 2 silberne, 1 vergoldete Monstranz, 1 vergoldetes Pacificale, 3 vergoldete Patenen, 1 vergoldete Schlüssel; 1636 für den schwedischen General „Kingen“ 3 Kelche mit Patenen. 1656 waren die Sachen noch nicht wieder restituirt (Vp. ep. Cant. fol. 321). — S. unten den Abschnitt „Pertinenzen“, wo ich Belege beibringe für das Eintreten der Gemeinde für allerlei Kultusbedürfnisse.

⁴ 1738 hält der Generalvikar auf dem Rathaus in Beverungen Bürgermeister und Rat vor: „Weil man bey gegenwertiger visitation erfahren, daß viele bürger und einwöhner in dieser stadt in denen son- und feyertags-nächten bier und brantwein zu brawen, ja sogahr ahn den sambstagen fleisch eßen sich nicht schewen: so ist bürgermeister und raht nachtrücklich vorgehalten, waß fürsichwerestraaf diese stadtdadurch auf sich lahden thäte, wan dieses unwesen nicht abgeschaffet und die gebote der kirche nicht besser gehalten würden.“ Geistlichkeit und Sendvröger sollen auch scharf achtgeben, „die darunter betrettende excessus auf Paderborn zu schicken, umb daß diese giftige wurtzel dermahlen ausgerottet werden möge“. Der Stadtschreiber mußte alles zu Protokoll nehmen und Abschrift nach Paderborn schicken (Vp. Gv. 7 fol. 70). — In Steinheim ging der Generalvikar geradeso vor. Hier sei die Mißachtung der Abstinenzgebote so groß, daß kein Gesinde zu bekommen, wenn ihm nicht an Abstinenztagen Fleisch gegeben werde. „Es wird Bürgermeistern nochmahlen wie dann auch in der kirchen anbefohlen, . . . mit darüber auß zu seyn, daß diesem übel, auf daß gott der Herr die stadt diesertwegen nicht bestraffe, völligs vorgebogen werden möge.“ (Vp. Gv. 7 fol. 114.)

eigenen Gottesdienstes gewährt wird.¹ Die Überzeugung, daß die Gemeinde alle Lasten tragen muß, um einen angemessenen Gottesdienst abhalten zu können, und darum einzustehen hat für den Unterhalt des Pfarrers und selbst, falls dieser allein die Seelsorgsarbeiten nicht mehr bewältigen kann, für den Unterhalt von Hilfsseelsorgern, war längst allgemein geworden und wird häufig ausgesprochen. Bei der Verschmelzung der kommunalen weltlichen und kirchlichen Aufgaben der Gemeinde bildete sich von selbst auch die Überzeugung, daß die Gemeinde die kirchliche Baulast zu bestreiten habe, falls die Einkünfte der Kirche dazu nicht ausreichen. Die Kirchenbaulast wurde der für die Schulen durchaus gleichgestellt. Die Gemeinden haben diese Kirchenbaupflicht hundertfach anerkannt. Der Entwurf der Kirchenordnung Ferdinands von Fürstenberg gibt der (1663) geltenden Anschauung Ausdruck: Die Kommune ist verpflichtet, für die Ehre Gottes und das Heil der Seelen einzutreten; sie muß darum auch die Kirchen, Schulen und Wohnungen der Pfarrer bauen.² Hundert Jahre später spricht

¹ So kamen die Fürstenbergischen „Vorsteher und Gemeinde“ 1644 bei den „Sendherren“ in Paderborn (Diözesansynode 1644) um Gewährung der Parochialrechte ein. Defectus, gravamina et excessus in archidiaconatu praepositi in Bustorpf exhibiti 8. Martii 1644 in synodo dioecessana. (Generalv. Paderborn ung. Best.) — Bei dem Abschnitt „Dorfkapellen“ werde ich Beispiele anführen, wie die Gemeinden für die Einrichtung des eigenen Gottesdienstes eintreten.

² „Und ob Uns dan zwar zum 19. unserer armen Unterthanen unvernögenheit, und daß denselben großes kostbahres bawen beschwehrlich sey, mitleidentlich woll bekandt; demnach iedoch die reparation der bey dem leidigen Kriegswesen und biß dahero verderbten Kirchen, Pfarrhäusern, und Schulen vor allem zu Ehr und Dienst des höchsten Gottes, sodan zu trost der bekümmerten Gott liebenden Sehlen, nötige Lehr alter und junger, und nicht weniger zu allgemeiner alß eineß jeden wollfahrt gereicht: So hat eine iede dieser göttlichen Ehr, trosts, lehr und wollfahrt begierige Communität, ihr solches werk billich desto geschwinder, willfähriger und unbeschwerlicher zu selbst eigenem bestem und notwendigkeit angelegen sein zu laßen, und wollen wir derowegen sowoll die Gemeinheiten, deren Burgermeister, Rhatt, Richtere und Vorstehere, daß sie die wiedererbaw- und besserung der zerfallenen oder verderbten Kirchen, Pfarr- und schuellhäuser baltmöglichst vornehmen, alß unsern vicarium in spiritualibus generalem, archidiaconos, pastores und curatos, auch gerichtshabere, beamte und bediente, daß sie dieses nötiges werckh mit embsigem fleiß undt zuthun befürdern, gnädigst und ernstlich erinnert haben und annebenst Uns hiebey zu unsern underthanen aller willfährigkeit in gnaden versehen; damit Wir unveranlasset pleiben mögen, auf dero verspürende fahrlässigkeit oder weigerung andere ernstliche mittel an handt nehmen zu lassen.“ (Arch. Generalv. Paderborn, fasc. 106.)

der Generalvikar in einer Versammlung mit der Gemeinde Hövelhof den gleichen Grundsatz als allgemein anerkannt aus.¹

Die innere Begründung der Kirchenbaupflicht aus der Pflicht der Gemeinde, für den Gottesdienst und das Seelenheil der Bürger zu sorgen, war nun nicht lediglich eine Besonderheit des Paderborner Fürstbistums. Niedner hat den Nachweis für die Mark Brandenburg geführt,² und in manchen andern protestantischen Gebieten Deutschlands herrschte dieselbe Überzeugung.³ Dabei wurden die in den protestantischen Gemeinden etwa zerstreut wohnenden Katholiken gleichfalls für die kirchlichen Bauten der Mehrheit herangezogen, und angesehene Kanonisten jener Zeit begründeten diese Praxis.⁴ Das ist auch der ausschlaggebende Gesichtspunkt, von dem aus noch heute die Übernahme der Kirchenbaulast durch eine politische Gemeinde erklärt wird; da die Gemeinde die Befugnis hat, alles, was die Wohlfahrt des Ganzen und des einzelnen Bürgers, die materiellen und die geistigen Interessen ihrer Glieder fördern kann, zu unterstützen, so darf sie ihre Hülfe auch den kirchlichen Einrichtungen leihen, die zur Hebung der Kultur gewiß so wichtig sind wie Schulen, Krankenhäuser, Wegebauten, Straßenreinigung u. dergl.⁵

¹ 1765, s. u. S. 120.

² Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg, 1911, S. 23, 32 ff. 88 ff. usw.

³ Vgl. die jüngsten Arbeiten von G. Arndt, Die kirchliche Baulast in dem Bereich des früheren Herzogtums Magdeburg. (S.-A. Geschichtsblätter f. Stadt und Land Magdeburg 1914 Heft 1.) Derselbe, Die kirchliche Baulast im Bereich des ehemaligen Bistums-Fürstentums Halberstadt. Ztschr. d. Harzvereins f. Gesch. und Altertumsk. 47 (1914), S. 197 ff., 237 ff. S. 205: Die Räte in den Städten und die Gemeinden auf den Dörfern treten subsidiarisch ein. Derselbe, Die kirchliche Baulast im Bereich der früheren Grafschaft Hohenstein. Ztschr. des Harzvereins 48 (1915), S. 28 ff. Derselbe, Die kirchliche Baulast im Stift Quedlinburg, der Reichsfreiherrschaft Schauen und der freien Reichsstadt Nordhausen. Ztschr. des Harzvereins 48 (1915), S. 82 ff.

⁴ Niedner a. a. O. S. 108 Anm. 2. J. H. Boehmer, Ius ecclesiasticum III⁵, tit. 48 § 74 (p. 1009) bemerkt zu der Satzung der Flecken- Dorff- und Acker-Ordnung d. a. 1702 in corp. constit. Magdeburg. P. III. p. 525: „Wann an Kirchen und Kirch-Höffen etwas zu bauen und zu bessern ist, soll ein jedweder Einwohner und Unterthan jedes Orths, er sey was Religion er wolle, mit allem Fleiß dazu helfen“: Hoc sine dubio ad tres religiones in imperio approbatas referendum, cum contingere possit, ut catholici sine propriae religionis exercitio inter protestantes habitent, et hoc ipso, quod ad aliam parochiam sacris suis dicatam non possint referri, actus parochiales potiores in se admittere teneantur.

⁵ Vgl. die Entscheid. des Preuß. OVG. vom 25. Februar 1885 (Entsch. Bd. 12 (1886), S. 155 ff.; Bd. 2 (1877), S. 190; 3, S. 125; Erk. d. Kompetenzger.

§ 19.

„Kommune“ und „Pfarrei“. Aufbringung der Baukosten.

Regelung der Bauausführung.

Die größte Umwälzung in der Umschreibung der Pfarreien war durch die Gründung der Städte im Mittelalter herbeigeführt. Damals war bei einzelnen Pfarreien das Gebiet auf die Stadtgrenzen eingeeengt worden. Mehrere Pfarreien wies nur Paderborn auf, so daß diese Stadt auch in der Ausgestaltung der Beziehungen zwischen Pfarrei und Kommunalverwaltung eine Sonderstellung einnimmt. In Warburg bestanden zunächst die Altstadt und die Neustadt als selbständig organisierte städtische Gemeinwesen nebeneinander, bis 1436 die Vereinigung der beiden Städte unter einem Rat erfolgte.¹ Für das Verhältnis der Stadt zu den beiden Kirchen brachte diese Vereinigung keine Änderung. Im allgemeinen waren auch den Stadtpfarreien im 17. und 18. Jahrhundert noch Dörfer hinzugeschlagen, und die Landpfarreien hatten zumeist mehrere Dorfschaften in ihrem Bereiche, bisweilen zahlreiche ländliche Gemeinden, wie Marienmünster, Sandebeck, Delbrück.²

Die Anteilnahme der Gemeindeglieder an der Regelung der kirchlichen Angelegenheiten hat seit dem Mittelalter keine Veränderung erfahren. Die Kirchengemeinde nahm durch die Kirchenprovisoren (*provisores ecclesiae*) teil an der Verwaltung des kirchlichen Vermögens. Die Provisoren legten dem Visitator die Kirchenrechnung vor bei der Visitation oder sandten sie dem Archidiakon zur Prüfung ein. Sie hatten die Aufträge des Archidiakons zur Erhaltung des kirchlichen Vermögens und die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude auszuführen. Damit war ihre Aufgabe erfüllt.³ Alle anderen die Pfarrkinder berührenden kirchlichen, ins-

vom 14. Nov. 1874 (M.-Bl. f. i. V. 1872, S. 67) und 14. November 1873 (J.-M.-Bl. 1873, S. 340).

¹ De grote Breff, darynne beide Stede einredich worden 1436, bei Hüser, Die sog. Bauersprache der Stadt Warburg. Beil. Progr. Gymn. Warburg 1903, S. 21 ff.

² Die zu den einzelnen Pfarreien gehörigen Ortschaften werden bei den bischöflichen und Archidiakonats-Visitationen genannt. Eine Aufzählung führte hier zu weit; gelegentlich sind sie bei der Verteilung der Beiträge für die Kirche genannt.

³ Über die Persönlichkeit, die Pflichten und die Form der Amtsführung der Kirchenprovisoren handelt ausführlich die Kirchenordnung Kap. XI §§ 1–4. Landesverordn. I, 276 ff. — Das Iuramentum provisorum templi im Speculum archidiaconale l. c. p. 115. Die beim Send an sie zu richtenden Fragen *ibid.*, p. 82.

besondere auch die weiteren vermögensrechtlichen Angelegenheiten, wurden durch die Organe der bürgerlichen Gemeinde wahrgenommen. Die Pfarrei wird *parochia* genannt; die Pfarrkinder sind die *parochiani*, die in ihrer Gesamtheit auch als *communitas*, „Gemeinheit“, bezeichnet werden. Diese Bezeichnung trägt aber vorwiegend die einzelne bürgerliche Gemeinde;¹ die in der Pfarrei vereinigten bürgerlichen Gemeinden heißen dann *communitates*, Gemeinheiten. An ihrer Spitze stehen bei Dorfgemeinden die „Vorsteher“, bei den Stadtgemeinden „Bürgermeister und Rat“. Sie vertreten auch in kirchlichen Dingen ihre Gemeinden, nur daß sie speziell für die Aufrechterhaltung der guten Sitten in Stadt und Dorf die „Sendvröger“² dem Archidiacon benennen, damit diese die „Exzesse“ dem Pfarrer berichten und bei den Sendgerichten als autoritative Zeugen fungieren. Damit die Gemeinden wissen, wie weit sie für die materiellen Interessen der Kirchen einzutreten haben, muß ihnen Einsicht in die Kirchenrechnungen gewährt werden.³ Regel-

¹ Nur aus dem Zusammenhang wird ersichtlich, ob mit *communitas*, Gemeinheit, die gesamte Kirchengemeinde, die *universitas parochianorum*, gemeint ist, oder ob von der einzelnen bürgerlichen Gemeinde die Rede ist. Da meist mehrere *communitates*, Kommunen, zu der Pfarrei gehören, können die Zweifel darüber, was in Frage steht, auch zumeist leicht gelöst werden. Die Pfarrer fordern die Leistungen für die Kirche oft von den Parochianen, von den „Ihrigen“; aber ihre Pfarrkinder treten ihnen hierbei nur als Glieder der bürgerlichen Gemeinden gegenüber.

² Über sie s. die Kirchenordnung. Landesverord. I, 223. 248. 250. 275. 297. 340. Ihr Eid: *Speculum archidiaconale* l. c. p. 116.

³ Z. B.: Salzkotten 1679 (Vp. ep. Wern.). — Neuhaus (1726): „Diesem negst haben sich die bürgermeistere beschweret, was gestalten ihnen der h. pastor die jährlichs abhaltende kirchen- und armenrechnung ehe und bevor dieselben dem h. archidiacono präsentiert würde, nicht communicieren wollte; weiln sie aber zu der revision mit berechtiget weren und von der einnahm und ausgab bei abgang eines zeitlichen h. pastoris müßten informirt seyn, so bahten, zu befehlen, daß ihnen künftighin die rechnung ante synodum müste communicirt und von ihnen allerseits revidirt werde. — Es soll die rechnung künftighin allemahl denen bürgermeistern communicirt und von denenselben mit revidirt werden.“ — Beverungen (1725): Bürgermeister und Kämmerer zeigten an, „waß maßen vom ganzen magistrat zum Kirchenprovisor Hans Henrich Koch . . . eligirt worden“ unter Vorzeigung einer Bescheinigung des Magistratssekretärs (Vp. Gv. 3). Die dortigen Richter müssen die Schuldner der Kirchenkasse zitieren. 1734. (Vp. Gv. 6 fol. 34.) — Driburg (1732): „Der stad Drieburgische Kirchenrechnung über einnahm und außgab des kirchenbaws, so den 14. Juli 1730 bei dahmaligem synodo von bürgermeistern Schlueter übergeben, soll nochmahl auffm rathhauß untersucht und nachgehends nach Paderborn umgeschicket werden.“ (Vp. Gv. 5 fol. 96 v.) 1734 referiert der Stadtsekretär Bülling, daß die Revidierung der Kirchenbaurechnung noch nicht vollendet. „Fiat indilate und sollen die übrigen bawrechnungen de annis 1730, 31, 32 et 33 gleichfalls reproducirt werden, welches dem camerario kräftig anbefohlen“ (Vp. Gv.

mäßig nehmen ihre Vertreter teil bei der Abnahme der Rechnung, und die Städte haben oft das ganze kirchliche Rechnungswesen in ihren Händen.¹ Hie und da lassen selbst Landgemeinden die Kirchenrevenüen mit den gewöhnlichen Gemeindecinkünften vereinnahmen und verrechnen.² Die Aufwendungen für die kirchlichen Bedürfnisse,

6 fol. 83). — In Stukenbrock (1731) führten die templarii überhaupt keine Rechnung und sagten: „daß die gemeinheit, soweit die pensiones (der Kirche) nicht hinlänglich, alles stehen, und der Gemeinheit davon rechnung geben müesten“. Es wurde ihnen die Anfertigung einer Kirchenrechnung aufgegeben. (Vp. Gv. 5 fol. 10.) — Nieheim 1733: Die Kirchenrechnung soll vom Pastor und Magistrat revidiert werden (Gp. Gv. 2 fol. 436); auch 1736 (Vp. Gv. 6 fol. 227). Wewelsburg (1739). Den Vorstehern wurde befohlen, die Uhr reparieren zu lassen und ebenso die Kirchshofmauern. „Vorstehere sagten hiebey, daß sie wohl willens wehren, solches zu reparieren; die gemeinheit soll zu nichts zu sagen haben, als wan etwas zu reparieren wehre.“ (Vp. Gv. 8 fol. 4.) — Insbesondere verlangen die Filialdörfer, daß ihnen vor außergewöhnlichen Ausgaben Mitteilung gemacht wird. Wünnenberg-Leiberg 1742: „Diesem negsterschienen die vorstehere der gemeinheit Leyberg und übergaben supplicam in puncto extraordinariorum, und ist vorläufig decretirt, daß nichts extraordinaires in der kirche solle vorgenommen oder gebawet werden, es werde denn solches R.mo archidiacono vorher wissig gemacht; und wan dan selbiger solches für guht befunden, soll mit zuziehung bürgermeister und raht, auch der Leybergschen vorstehere überlagt werden, wie und woher die kösten zu bestreiten; dan allerdings billig, daß die vorstehere der gemeinheit Leyberg, indehmeselbige den dritten theil dazu hergeben mußten, auch davon wissen mußten.“ (Vp. Bu. fol. 235.) — So auch unten die Anm. S. 93 für Neuhaus bzw. Thune und Senne. Als 1756 sich Neuhaus beschwerte, daß die Filialgemeinden Thune und Senne sich weigerten, ihr Fünftel für Reparatur der Kirchshofmauern zu bezahlen, entschuldigten sich die Gemeinden damit, daß sie vorher nicht „avisirt“ seien. Da ihnen nachgewiesen wurde, das solches doch geschehen, wurden sie unter Androhung der execution angewiesen, binnen Monatsfrist ihr Fünftel von der Rechnung zu bezahlen. (Vp. Gv. 10 fol. 77.)

¹ Büren 1654: Consules circa rationes ecclesiae et hospitalium omnem directionem habent (Vp. ep. Pr. fol. 6v). Borgholz (1656). Der Pfarrer bittet um Entscheidung, ob er auch eine gewisse Mitaufsicht haben dürfe über die Einkünfte des Hospitals und für die Armen; ferner: „An pastor debeat interesse, quando templarii reddunt rationem de redditibus ecclesiae, an non; neque enim senatus concedit. Magistratus et primores civitatis renuunt fraternitatem venerabilis sacramenti; petitur ut moneantur eam suscipere.“ (Vp. ep. Cam. fol. 207v.) — Lügde 1773. Der templarius Steinmeyer erklärte, daß er sein Amt 8 Jahre lang geführt habe. Er bittet, daß ihm 10 Tlr. für einen neuen Mantel aus der Kirchenkasse bewilligt werden, sonst werde er seinen Dienst quittieren. „Weiln der h. pastor sowohl als anwesender magistratus mit dessen fleißiger dienstverrichtung sehr wohl zufrieden“, wird das Ansuchen bewilligt und der Templierer ermahnt, die Rückstände für die Kirche fleißig beizutreiben.

² S. d. folg. Anm. — Oesdorf (1765): „Soviel ratione der kirch- und pastoral-capitalien halber und deßfalß constituierte special-hypothequen betrifft, ist sämtlichen in der kirch anwesend gewesen pfarhgenossen, bevorab denen vorstehern bei 10 gg straf inhibirt, derley hypothequen ohne vorwissen des h. pastoris zu veräußern oder zu veralienieren, unter was praetext ein solches auch immer geschehen möchte; woh im widrigen

insbesondere für die kirchlichen Bauten der Pfarrei werden von den zum Pfarrverbande gehörenden einzelnen Gemeinden in einem bestimmten Verhältnisse aufgebracht. Ob bei der Festsetzung der Quote, welche von den Gemeinden bezahlt werden mußte, ursprünglich die Zahl der Häuser in der Gemeinde oder das Grundvermögen zugrunde gelegt wurde, ist nicht ersichtlich. Meist wird der Anteil durch Vereinbarung der Gemeinden festgestellt sein; bisweilen erfolgte die Normierung durch die Behörde. Im großen und ganzen haben sich dann die Gemeinden an den einmal festgesetzten Teil gehalten; doch begegnen auch Streitigkeiten zwischen ihnen.¹

sie, vorstehere, dafür angesehen und für allen schaden haften sollten.“ (Vp. Gv. 11 fol. 92.) Auch die Stadt Beverungen hat die Kirchenobligationen in Gewahrsam (1783): „Bürgermeister Weyrätter zeigte demnächst an, daß zwar über die zur kirche und für die armen gewidmeten capitalien die obligationes aufm rathause aufbewahrt würden, jedannoch aus mangel eines hypothequenbuches keine hinreichende sicherheit vorhanden zu sein.“ (Vp. Gv. 14.)

¹ Wegen der Wichtigkeit dieser Fragen für das Verhältnis der Kommunen zur Pfarrei und zueinander seien einige Beispiele genauer angeführt. „Nach demalen die dorfschaften Natingen und Dranckhausen zu Borcholtz kundtlich eingepfarrt, folglich auch zur erhaltung der kirchen und kirchenbedienten das ihrige beyzutragen gehalten sind: So soll denenselben jetzo übergebenes memoriale zu ihrer ersehung communicirt und nahmens des herrn thumbkammere und archidiaconi von Asseburg anbefohlen werden, mit der Stadt Borcholtz deswegen ein bestendiges einzurichten und ihr contingent abzutragen, sonst zu gewertigen, daß dahin per competentia angehalten werde“ (1703. Gp. Cam. 1. fol. 562.)—Brakel contra Riesel und Hembsen (1704): Von seiten der Stadt Brakel ist aberlige unterthanige bitt cum adiunctis A. et B. übergeben. Communicetur beiden gemeinheiten Hembsen und Riesel mit dem befelch, daß innert 14 Tagen mit der stadt Brakel sich abfinden, oder wan etwas erhebliches einzuwenden hetten, solches innert solcher frist vorzupringen oder zu gewertigen, daß in contumaciam et ex officio verordnet werde. (Gp. Cam. 1 fol. 576 v.) Der Streit zog sich lange hin zwischen den Gemeinden und wurde 1716 von der Stadt Brakel wieder anhängig gemacht wegen des Neubaus der ersten Kaplanei in Brakel. Die Stadt brachte ein 1659 mit den Gemeinden getroffenes Abkommen bei, worin sich die Dorfschaften verpflichtet hatten, zu den gewöhnlichen Kirchenkosten 10 Rtlr. beizutragen und bei „etwa vorfallenden extraordinairnen Fällen, wenn ahn kirchen, thurm, wedeme und capellaneyen schadt geschehe pro rata beizutragen“. Die Gemeinden werden zur Leistung angehalten. (St.-A. Münster A. N. Z. Rgb. Minden, Acc. 23/1901 Nr. 215. Domkapitel Nr. 206 Lit. B. fol. 85; daselbst Ausgaben der Stadt Brakel für die Wohnungen der Kirchendiener 1730—1732. fol. 82 sqq.)—Istrup (1707). Der Küster klagt gegen die Gemeinden Herste, Schmechten und Istrup um Reparatur seines Hauses. „Es soll denen beklagten gemeinheiten unter 25 goltg. straf fürhaupts befohlen werden, in visitatione synodali bawfällig befundenes cüsterhaus ohnverweilt zu repariren und zu dem ende nach proportion der schatzung ihren schuldigen beytrag zu verfügen. Gp. Cam. 1 fol. 726; 743 v (3. März 1708): Istrup hat den Ofen setzen und die Fenster reparieren lassen; der Richter Dietrich Kroger bittet, die Dorfschaften Herste und Schmechten, die noch contumaces geblieben, via executiva zur Zahlung

Für den Bezirk um Paderborn liegen über die Teilnahme der „Dorfschaften“ an den Kosten für die Bauten der Pfarrei einige Zeugnisse der Gemeindebeamten aus dem Jahre 1737/38 vor. Die Gemeinden Thune und Senne stritten mit dem Pfarrort Neuhaus,

anzuhalten. Die Dörfer sollen binnen 8 Tagen zahlen. 1753 war eine Glocke neu zu gießen, der Kirchhof mit einer Einfriedigung zu versehen und die Küsterei zu bessern. „Es erschienen coram protocollo die richtere von Schmägten und Istrup, wie auch die vorstehere aus diesen beiden gemeinheiten nebst denen aus Herste, erklärten sich ad protocollum, daß sie im nächsten frühling die kloeken wolten refundiren lassen; anlangend den zuschlag um den kirchhof obligirten sich die richtere und vorstehere von Schmägten wie auch die . . von Herste, daß sie den ihnen obliegenden theil des zuschlags wolten baldigst in gehörigen stand setzen.“ (Vp. Cam. 16.) — 1755 wird die Reparatur der Küsterei und der Kirchhofsmauern wieder behandelt. Auch hier versprechen die Gemeinden „ihren Teil“ fertigzustellen. (Ibid.) — Neuhaus (1740): „Nachdemahl nun dieses, umb furohin zwischen den Newhäuser, Thuener und Senner ratione des contingents, was diese behuef der kirchen, pastorat und cüsterey zu contribuiren haben, aller streith und ohnnotige kosten zu vermeiden grundlich untersucht, und das prothocollum camerale vom 4. Juli 1716 hierzu zum ziel und maßgabe gelegt: als ist denen Senners und Thuners aufgegeben, zu vorgenannten außgaben allemahl den 5ten theil zu contribuiren, dergestalten gleichwohlen, daß alle und jede jahr die rechnung postridie Michaelis in curia pastoralis in ihrer allerseits gegenwahrt solle zugelegt und abgetahn, auch jedesmahlen in denen visitationibus synodalibus präsentirt werden, worunter auch die synodalkösten mitbegriffen seyn sollen.“ (Vp. Gv. 8 fol. 47^v.) — Pömbesen (1738): Vorstehere zu Pömbesen übergaben gemeine rechnung, was ahn dieser kirche ex commissione vicariatus ausgegeben und durch den Pömbesischen richter einer jeden dorfschaft zugerechnet worden. Es wird den hierzu gehörigen Dorfschaften, ihre quotus zu bezahlen, wohl nachtrücklich anbefohlen; furohin aber, umb der vorgefallenen confusiones zu verhüten, verordnet, daß allemahl, wenn diese und dergleichen rechnungen geführt werden, der h. pastor allemahl 8 Tage vorher zu publiciren, und stehet dem richter frey, dabey zu seyn. — (1782): „Die Dorfschaften Pömbesen, Merlsheim, Reelsen, Erwitzen und Schönenberg contra die gemeinheit zu Alhausen, klägere, übergeben unterthänige rechtliche vorstellung und bitte cum adiunctis (A. et B.) bittende inhalts.“ „Communicetur der gemeinheit Alhausen mit dem befehl in gemäßheit der am 15. September 1738 von hieraus in visitatione synodali verlesene verordnung ihre ratam zum behuef der neuen glocke nach dem schätzungsertrag sofort herzuschiesen, oder erhebliche ursachen, warum sie sich darzu anjetzo nicht schuldig achte, binnen 8 tägen, so gewiß vorzustellen, als widrigenfalls sie durch gehörige zwangsmitteln hierzu angehalten werden solle.“ — 1793 entstand ein Streit unter den Gemeinden, bei dem Reelsen und Alhausen gegen die andern zusammengingen. „Die gemeinheiten des kirchspiels Pömbesen kommen darin überein, daß (sie) die zur herbeihohlung der dachsteine für den thurm und die kirche nötigen fuhren leisten müssen; sie sind aber darin nicht einig, ob die fuhren nach der Zahl der häuser oder nach dem schätzungsfuße bestritten werden müssen.“ Darauf entschied das Generalvikariat 18. October 1793, „daß dem Herkommen gemäß der Schätzungsfuß beobachtet werden sollte.“ Die beiden Gemeinden appellierten an das weltliche Hofgericht, um dadurch einen Kompetenzstreit zwischen den weltlichen und geistlichen Gerichten herbeizuführen und Zeit zu gewinnen. Der Bischof entschied am 28. October 1797, daß die Sache vor das „geistliche Obergericht“ gehöre (Arch. Gen.-Vik.

ob sie zur Unterhaltung der dortigen Schule verpflichtet seien, und richteten eine Anfrage darüber an die benachbarten Gemeinden. Die darauf eingegangenen Bescheinigungen stimmen darin überein, daß die zu einer Pfarrei gehörigen Gemeinden sämtlich ihre Anteile an den Bauten der Pfarrei zu bestreiten haben.¹

Bei dem dargestellten Verhältnis der bürgerlichen Gemeinde zur Pfarrei kann es auch nicht auffallend sein, daß bald die Pfarrangehörigen, bald die Gemeinden als Baupflichtige bezeichnet

Paderborn). — Sandebeck (1728): Die Kirchenprovisoren führten die von den Gemeinden zu leistenden Zuschüsse in ihren Rechnungen auf und beschwerten sich, daß sie oft Vorschüsse leisten mußten, da die Gemeinden langsam zahlten. (Vp. Gv. 4, fol. 141.) Sie hatten bei der Rechnungslegung, da die Zahl der zur Pfarrei gehörigen Dörfer groß war, gegen 20 Personen einzuladen und beklagten sich wieder, daß sie mit den für die Bewirtung dieser „Interessenten“ ausgesetzten 3 Tlr. 12 Gr. nicht auskommen könnten. (Vp. Gv. 5 fol. 149 (1733.) Es wurde ihnen 1743 Schadloshaltung zugesichert, zugleich wurden die Beiträge der einzelnen Kommunen festgesetzt: „nemblich wan eine zulage ad 20 Rthl. erfordert würde, so thäte die gemeinheit:

Sandebeck	6 Rthl. 9 Gr.
Oynsen (Oeynhausen)	6 „ —
Kempen	— 9 Gr.
Himmighausen	2 „ 9 Gr.
Erpentrup und Langeland	2 „ 18 „
Grevenhagen	2 „ 18 „

hierzu kontribuieren.“ Ähnlich war die Regelung schon 1728 vorgenommen. (Vp. Gv. 8 fol. 295.) — Die Einkünfte des Kirchenvermögens wurden in der Rechnung mit den Leistungen der Dörfer einfach zusammengeworfen, was gerügt wurde. Bei der Visitation 1754 ist berichtet: „Wurden anwesende (vögte und vorsteher) befragt, ob vorhin anbefohlener maßen die kirchen-intraden von den dorfseinkünften separirt: referirten dieselben, solches allerdings geschehen zu sein; maßen die dorfseinkünfte vom dorffsrichter, die kirchenintraden vom templario verrechnet werden.“ (Vp. Gv. 9 fol. 26 v.)

¹ Für die Gemeinde Neuenbeken bescheinigt der Hofrichter H. Spancken am 16. März 1737, „daß die zu hiesigem kespell Neuenbeken zugehörige Dorfschaften Marienloh und Benhsen zu erbauung und reparierung hießiger kirchen und pfarrhaußes zwarn, aber nicht zur reparierung oder erbawung der hießigen schule gehalten seien.“ — Hausgenossenknecht Bernhardus Heisig und Landknecht Johan Jörgen Rodehudt attestieren am 29. November für die Pfarrei Delbrück, „daß Westenholz und das kespel Hüwelhoff und die umbliegenden (Dorfschaften), wan wir ahn kirchen, pastrot, und schulen boven oder beseren, darzu ihre quota geben musen“. — Nachdem schon am 12. März 1737 der Amtsvoigt Mayer zu Paderborn für Boke erklärt hat: „was pastorathauß, kirge und küsterey betrifft, ein solches muß das ganze kirsipel tragen, gleich solches im ganzen ampte observirt wird (in Frage kamen: Boke, Ringbauerschaft, Mantinghausen), bescheinigt das der Bürgermeister Brocke noch besonders für Ringbauerschaft am 1. Dezember 1738. — Der Holzgraf J. Rören sagt am 8. Dezember 1738 aus: „Wan es die noet erfordert, daß an der kirchen, pastorat, küstereye und schulen zu Elsen ist etwaß nöthig zu bauen und beßeren, so ist nicht allein das Dorf Elsen, sondern Gesseln, Sand und die an dem Lippstrome zerstreuten Meyerhoffe, ja die ganze gemeinheit schuldig hieran zu bessern.“

werden. Die Pfarrkinder zahlten ja, von den wenigen ebenfalls beitragspflichtigen Nichtkatholiken abgesehen, die notwendigen Beträge, freilich nicht als Glieder der Pfarrei, sondern als Bürger ihrer Gemeinde, welche ihrerseits Träger der Baulast war. Darum wird selbst in behördlichen Dokumenten bald die Verpflichtung der bürgerlichen Gemeinde ausgesprochen, bald die Zugehörigkeit zur Pfarrei als Grund der Beitragspflicht betont. So suchte der Paderborner Generalvikar den Bischof Dietrich Adolf (1650—1661) zu bestimmen, er möge auf die Archidiakone einwirken, daß diese die Sendbrüchten für die kirchlichen Bauzwecke zur Verfügung stellen, da die „Gemeinden“ keine Mittel für die Bauten aufbringen könnten.¹ Bischof Ferdinand II. (1661—1683) verpflichtet einfach die bürgerlichen Gemeinden und deren weltliche Beamtschaft für die kirchlichen Bauten.² Daß es sich hier wirklich um den Begriff der „politischen“ Gemeinde in dem jetzt gebräuchlichen Sinne handelt, geht auch aus der Kirchenordnung des nächstfolgenden Bischofs, Hermann Werners, vom 6. September 1686 hervor. Hier handelt Kap. XI, § 9 n. 9 von der Baupflicht an den Schulen. Die Schulhäuser wurden aber damals durchaus als kirchliche Gebäude betrachtet, für welche die gleichen Regeln bezüglich der Unterhaltung in Anwendung kamen. Der Bischof sagt: „Nebst der katechetisch- oder christlichen Lehr, ist, wie Wir oben gnädigst bedeutet, auch die Schul-Lehre zu dem gemeinen und eines jeden eigenen Heil und Wohlwesen hochnötig, und wollen Wir derowegen allen Unseren Gemeinheiten, deren Bürgermeister, Rath, Richtern und Vorstehern, gnädigst und ernstlich befohlen haben, die bey dem leidigen Kriegswesen und bis dahero zerfallene und verderbte Schul-Häuser bald möglichst wieder zu bauen und repariren oder wo dergleichen nicht befindlich von neuem errichten zu lassen, und zu Unterhaltung der Schulmeister und Schulmeisterinnen nötige Mittel beizutragen. Die weltlichen Beamten der politischen Gemeinden sind also für die (kirchlichen) Schulbauten verantwortlich!“³

¹ „Quia etiam diversae ecclesiae ita ruinosae inventae, ut sine periculo in iis celebrari vix possit, eademque difficultas in domibus pastoralibus sit, neque communitates ad earundem reparationem media habeant, deliberandum, unde huic necessitati subveniri possit; annon domini archidiaconi multas synodales in hunc finem ad tempus conferre velint. (St.-A. Münster, Capselarchiv. Caps. 177, 5.)

² S. o. S. 87 Anm. 2.

³ Landesverordn. I, 285 f.

Auch die Verordnung wegen Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft vom Jahre 1769 setzt ohne weiteres voraus, daß die „Gemeinheiten“ die kirchlichen Gebäude unterhalten und darum auch die Kosten für die Feuerversicherung bestreiten müssen.¹

Anderseits wird z. B. im Jahre 1722 bei einem Streite, den die Pfarreingesessenen der Dompfarrei in Paderborn um die Wiederaufbauung des Pfarrhauses führen, besonders das im Fürstentum geltende Gewohnheitsrecht, daß die Pfarreingesessenen die kirchliche Baupflicht hätten, geltend gemacht. Das geschah deshalb, weil die Parochianen der Dompfarrei sich auf Tridentin. Sess. 21 cap. 7 de reform. berufen hatten, das die Pfarrkinder nicht schlechthin verpflichte, sondern die Lasten andern aufbürde.² — Indessen tritt auch in diesem Falle deutlich genug die Baupflicht der bürgerlichen Gemeinde hervor; der Dompropst richtet seine Erlasse als Archidiakon an den Bürgermeister und Kämmerer der Stadt Paderborn. Diese belastet nun allerdings nicht die gesamte Bürgerschaft, sondern nur die der Dompfarrei zugeschriebenen „Bauerschaften“; insbesondere aber heben die damals von den Vertretern der Archidiakone über das im Fürstbistum geltende Gewohnheitsrecht ausgestellten Bescheinigungen die Pflichten der „Gemeinden“ bestimmt heraus.³

¹ Edikt vom 31. März 1769 § 3 (Landesverordn. III, 340): „Übrigens wird denen Beamten und Gerichtshaltern hiemit die Spezial-Commission aufgetragen, vermöge dessen sie die Häuser und Gebäude, deren Pastoren, Sacellanen, Küsteren und Schulmeistern, wenn die Gemeinheit, welche diese Gebäude unterhalten muß, solche dieser Gesellschaft einverleiben will usw.“; ebenso § 16: „Desgleichen sind die Gemeinheiten, welchen die Unterhaltung der Pfarr-, Kapellen-, Schulmeister- und Küsterhäuser obliegt, schuldig, das darauf repartierte Quantum aus den Gemeinheits-Rechnungen an den Schatzcollectoren abzuführen.“ (Landesverordn. III, 350.)

Daß hier „Gemeinde“ als politische Gemeinde aufzufassen sei, war auch die Meinung der Regierung zu Minden. Sie schrieb am 19. August 1841 an den Domänenrat Mantell in Paderborn: „Euer Wohlgeboren wird auf den Bericht vom 6. d. Mts. eröffnet: Die §§ 4 und 16 des Paderbornschen Edikts vom 21. Mai 1769 wegen Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft (Samml. III, 340. 350) stellen es als eine ausgemachte Sache hin, daß die Unterhaltung der Pfarr-, Kapellen-, Schulmeister- und Küsterhäuser den Gemeinheiten obliegt.“ Es handelte sich damals um einen Prozeß der Stadt Steinheim gegen den Fiskus. (Act. gen. Kultuskosten, Minden.)

² Die ganzen Akten im Archiv des Domkapitels Paderborn.

³ Der Kommissar des dompropsteilichen Archidiakonats bescheinigte: „quod omnes communitates per archidiaconatum praepositurae maioris pastorales curias, custodum et ludimagistrorum aedes in sartis tectis conservare, destructa restaurare et in eventum collapsa reaedificare teneantur

Wie nun die einzelnen Kommunen ihre Beträge aufbrachten, war ihre Sache.¹ Die Städte nahmen die Summen vielfach aus der Kämmererkasse oder erhoben sie wie die Landgemeinden zumeist nach Art der landesherrlichen Abgaben durch Schatzung (collecta).² Damit sind diese Leistungen für die kirchlichen Bauten

(18. Juni 1822). — „Eundem morem in viridi observancia esse per archidiaconatum maioris cantoris attestor.“ — „Per archidiaconatum Sere-
nissimi Steinheimensem uti ac decanalem Paderbornensem, necnon
praeposituralem Bussdorfiensem omnes et singulas communitates ad
idem opus teneri hisce testor.“ — In weiteren Ausführungen bescheinigt der
Vertreter des Domkämmerers für seinen Bezirk: quod parochiani omnes sive
civitatum sive pagorum diese Baulast hätten, und daß „id facere renu-
entes debitis iuris remediis, ut actus recentissimi non pauci docent, hactenus
compulsi sint et in futurum compellendi“ (Ibid.).

¹ Es verhielt sich hier geradeso wie bei den Staatssteuern. Auch hier wurde die einzelne Gemeinde mit einer runden Summe für die „Landschatzung“ herangezogen, und es blieb ihr überlassen, wie sie diese Summe aufbrachte. Gewöhnlich war die Grundsteuer; etwaige über den festgesetzten Beitrag an Staatssteuern erhobene Beträge flossen in die Gemeindekasse. S. Alfons Brand, Die direkten Staatssteuern im Fürstbistum Paderborn. Diss. Münster 1912, S. 63.

² S. die Anm. 1 S. 92 ff. unter Istrup und Pömben. 1777 wurden die Kosten für den Kirchen- und Turmbau in Neuenbeken ausgeschrieben. Auf die Gemeinde Marienloh entfielen 180 Thlr. Der Rektor beneficii ss. Trinitatis daselbst protestiert gegen die Verteilung der Lasten, die nach der Zahl der Hausstätten ungerechterweise vorgenommen werde. Vielmehr müsse jeder „secundum facultates cuiuslibet“ herangezogen werden nach dem Schatzungsfuße. So sei auch am 10. März 1773 in einer Prozeßsache Thune gegen Neusenne auf Vorstellung Thunemeyer, Obermeyer und Cons. entschieden worden. (St.-A. Münster, A. N. Z. Regb. Minden Acc. 23, 1901. Nr. 454.) Die Prozeßakten Thune gegen Senne 1772—1781 sind erhalten im Archive des Generalvikariats in Paderborn: „Neuhaus“. Die Senner erhoben angeblich ihre Beiträge für die kirchlichen Abgaben nach der Zahl der Häuser, die Thuner nach dem Schatzungsfuße. Die Schwierigkeit für einen gerechten Modus lag hauptsächlich darin, wie weit die „Heuerlinge“ mit zu den Beiträgen herangezogen werden sollten. Es wurde in dem Prozesse betont, daß diese zwar die Stolgebühren entrichten müßten, von den andern Parochiallasten jedoch eigentlich frei sein sollten. — Im übrigen fiel die Entscheidung dahin, daß von den Gemeinden die nachgewiesene Gewohnheit bei den Ausschreibungen beibehalten werden könnte, sonst solle der Schatzungsfuß gelten. Neben diesem und der Verteilung auf die Feuerstätten konnte also auch ein anderer Modus üblich sein. Im Jahre 1818 mußten die Kosten für den Bau des Küsterhauses in Elsen von den Gemeinden Elsen, Richteramt, Schulzenamt und Sande aufgebracht werden, und zwar sollte hierfür die bisherige Observanz maßgebend sein. Diese mußte durch Zeugnisse der Gemeindebeamten und durch Vernehmungen alter Leute festgestellt werden, da während der fürstbischöflichen Zeit die Beiträge ohne „besondere Hebelisten brevi manu erhoben sind“. Die Observanz bestand darin, daß die Totalsumme der Baukosten aufgebracht wurde:

„16 Vollmeyer, —	jeder zahlt 1 Ganzes,
30 Halbmeyer —	„ „ $\frac{2}{3}$
20 Viertelmeyer —	„ „ $\frac{1}{2}$
45 Achtmeyer —	„ „ $\frac{1}{4}$

Linneborn, Die kirchliche Baulast.

12 Sechstelmeyer	jeder zahlt	$\frac{1}{3}$
8 $\frac{1}{24}$ Meyer	„ „	$\frac{1}{12}$
28 Anbauer	„ „	$\frac{1}{18}$
33 Heuerlinge	„ „	$\frac{1}{24}$

Dieser Beitragsmodus der drei politischen Bezirke der Pfarrei Elsen reicht weit in die fürstbischöfliche Zeit zurück und ist älter als der jetzt dort observanzmäßig geltend gewordene Modus, daß die politische Gemeinde Elsen $\frac{5}{8}$, die politische Gemeinde Sande $\frac{3}{8}$ zu den Kosten der kirchlichen Baulast der Pfarrei Elsen für die Kirche, das Pfarrhaus, die Kaplanei und den Friedhof beiträgt. Die „alte Meiereiordnung“, welche Jos. Freisen, Die kirchliche Baupflicht in den Pfarreien des früheren Fürstbistums Paderborn. Dargestellt an der Hand eines gerichtlichen Rechtsgutachtens (im Prozesse Sande gegen Elsen), Deutsche Ztschr. f. Kirchenrecht. 25 (1916), S. 181, erwähnt als maßgebend für die „Frühmeßgelder in der Kirchengemeinde Elsen-Sande“ scheint die hier angeführte Ordnung zu sein. Sie war aber nicht nur für die „Frühmeßgelder“, sondern auch für die Baupflicht maßgebend. Da für eine Reparatur am Kirchturm zu Elsen die Beträge der Gemeinde Elsen und Sande 1843 zu $\frac{5}{8}$ — von Freisen a. a. O. S. 183 ist jedoch (wohl infolge eines Druckfehlers) der Beitrag von Elsen mit $\frac{3}{8}$ und der von Sande mit $\frac{5}{8}$ angegeben — und $\frac{3}{8}$ verteilt werden, so ist dieser Maßstab offenbar zwischen 1814 und 1843 aufgekommen. Freisen meint (S. 188): „Niemand von der gegenwärtigen Generation weiß, wie und wann dieser Verteilungsmodus festgesetzt ist.“ — Daß übrigens eine Durchforschung der Archivalien des Paderborner Generalvikariats zur Feststellung der Art und Weise, wie die politischen Gemeinden ihre Beiträge für die Baulast aufbrachten, nicht unnütz ist, dürften die von mir aus dem Archive des Generalvikariats beigebrachten Belege beweisen. Das Archiv war in fürstbischöflicher Zeit und auch unter dem Generalvikar Dammers, der, wie bemerkt werden muß, für die Verwaltung der Diözese Paderborn in der schwierigsten Zeit seit ihrer Gründung unvergeßliche Verdienste sich erworben hat, sehr wohl geordnet. Was Freisen (S. 182 f.) in Wiederholung früherer Ausführungen dazu sagt, ist nicht richtig. Das Archiv enthält auch alte Kirchenrechnungen in beträchtlicher Zahl. Daß durch sie aber besonders die Paderborner Übung bewiesen werden könnte, wie Freisen (S. 182) meint, ist nicht zutreffend; da nämlich nicht die Kirchengemeinden die Baulast bestritten, sondern die politischen Gemeinden, so stehen die Posten für die Baulast in den Rechnungen dieser Gemeinden. (Vgl. Anhang III.) Die in den Kirchenrechnungen verzeichneten Einnahmen der Kirchenfabrik reichten eben zur Deckung der gewöhnlichen Kultuskosten; nur negativ, insofern die Kirchenrechnungen keine Ausgaben für kirchliche Bauten anführen, sind sie von Bedeutung in unserer Frage. — Der Verfasser des „Gutachtens“ über den nach den Beschlüssen eines Königlichen Hohen Staatsraths redigierten Entwurf einer ländlichen Gemeinde-Ordnung für die Provinzen Westphalen und Rheinland (Berlin [1833]), der sonst zu den besten Kennern der Gemeindeverhältnisse im alten Fürstbistum Paderborn zu zählen ist, hat den Erhebungsmodus der Kosten für die Kirchenbaulast durch die Gemeinden nicht ganz genau dargestellt. Er bemerkt S. 174 zunächst ganz richtig: „Zu Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bauten mußten die eingepfarrten Dörfer meist Gemeindeweise beitragen, daß z. B. jedes Dorf die Hälfte oder das eine Dorf $\frac{1}{3}$, das andere $\frac{2}{3}$ übernehmen mußte.“ Wenn er dann aber fortfährt: „In den Dörfern wurde der aufzubringende Beitrag meist Familienweis oder nach den Klassen der Meyer und Kötter etc. aufgebracht, aber nicht nach dem Schatzungsfuße, weil der Anteil an der Kirche allen gleichmäßig sei, auch der Beitrag zu deren Erhaltung nicht eben nach der Größe des Vermögens abgemessen werden dürfe“ — so ist das eine den Tatsachen widersprechende Behauptung. Im Gegenteil ist, wie wir gesehen haben (Istrup, Pömben, Sandebeck, Neuhaus), die Erhebung

als Reallasten charakterisiert.¹ Die adligen Güter scheinen allerdings von den Beiträgen, wie überhaupt von den Landschatzungen, befreit geblieben zu sein.² Jedenfalls aber liegt in der Tatsache, daß von den Zivilgemeinden die Kirchenlasten bestritten wurden, und zwar, falls neue Mittel hierfür beschafft werden mußten, nach dem Fuße der Landschatzung, der Grund, warum die Güter nach Aufhebung der Steuerprivilegien zu den Kirchenbaulasten herangezogen wurden.³

nach dem Schatzungsfuße die Regel, herkömmlich. Die beiden andern modi kommen vor, aber die Erhebung nach der Häuserzahl (Marienloh) wird als nicht gerecht bekämpft, und die Anschauung, daß die Parochiallasten wegen der persönlichen Vorteile des Pfarrkinds von der Kirche nur persönlicher Natur seien, tritt in den Quellen nicht zutage.

¹ Brand, Die direkten Staatssteuern a. a. O. S. 25. Über die Qualität der Kirchenlasten, ob sie dinglicher oder persönlicher Natur sind, ist namentlich für das Hannoversche Kirchenrecht viel gestritten worden. Eine gute Zusammenstellung findet sich in den rechtsgeschichtlichen Anmerkungen zu dem Urteil des Landgerichts zu Osnabrück, die rechtliche Natur der Naturalabgaben an Geistliche und Kirchendiener betreffend vom 22. März 1915; auch abgedr. Arch. f. kath. Kirchenr. 96 (1916), S. 89 ff. Johannes Niedner, Die Verpflichtung der Katholiken zu Abgaben an den evangelischen Küsterlehrer in Fechingen. Saarbrücken 1906 (dazu Archiv f. kath. Kirchenr. 96 (1916), S. 477. Vgl. ferner für Schleswig-Holstein: Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen II, 2, S. 503 Anm. 1, und für die Erbringung des Nachweises der Dinglichkeit Anm. 3. — Weiter O.-Tr-Erk. vom 5. April 1861 (Entsch. Bd. 45, S. 282); RG. Erk. vom 17. October 1881 (Gruchot, Beiträge 26, S. 1016).

² Brand, Die direkten Staatssteuern S. 50 ff. — Gutachten, S. 175. „Im Kirchenverbande standen die Güter, allein zu den Kirchenlasten, Neubauten, Reparaturen brauchten sie nicht beizutragen.“

³ Veranlaßt durch das eben genannte „Gutachten zum Entw. der ländl. Gem.-Ordn.“, suchte die Regierung in Minden dem Vorwurfe zu begegnen, als verwechselte sie die alte Real- und neue Zivilgemeinde mit der Kirchengemeinde, durch Gegenbemerkungen vom 10. Juni 1835. Sie sind dem Inhalte nach mitgeteilt in der Schrift: „Nachtrag zu dem Gutachten über den usw.“ S. 96 ff., besonders S. 115 ff. (Registr. der Regierung zu Minden Act. gen. betr. Einführung der Kommunalordn. Vol. I, dec. I. E. Abt. I, Fach 45 Nr. 1; — mitgeteilt in einem Verwaltungsstreite des Rittergutsbesitzers Konerding gegen die Gemeinde Daseburg. Urt. vom 26. Februar 1903). Die Regierung führt aus: „Im Fürstentum Paderborn sind schon vor Existenz des Königreichs Westfalen nach einem allgemeinen Herkommen, von welchem Ausnahmen schwerlich nachzuweisen sein dürften, die außerordentlichen Beiträge zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude aus den Kommunalkassen der Zivilgemeinde entnommen und eventualiter zu diesen Kassen von den einzelnen, in der Regel oder doch sehr häufig nach dem Fuße der Schatzung (Grundsteuer) aufgebracht worden. — Hierüber können Verhandlungen, ... welche bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts zurückgehen, vorgelegt werden“ . . . „Das Verhältnis bestand und hatte jedenfalls die rechtliche Kraft des Herkommens und des Besitzstandes für sich.“ — Die Regierung sieht darin eine innere Berechtigung, auch die Forenzen nach Aufhebung der Steuerexemtionen zu den Kirchenlasten heranzuziehen. Die Gegenbemerkungen des Verfassers des „Gutachtens“ in seinem „Nachtrag“ S. 116 ff. Anm. entbehren der historischen Begründung.

— Dafür, daß die Grundbesitzungen der Forensen, sofern es sich nicht um adligen, steuerfreien Besitz handelt, zu den Kirchenbaulasten der Gemeinden beisteuern mußten, liegt bereits ein Beispiel aus dem Jahre 1674 vor. Auf Veranlassung des Generalvikars Laurentius a Dript war dem Hermann Ludwig von Spiegel zum Desenberge wegen seiner Besitzungen in Dalheim in der Pfarrei Calenberg eine Beisteuer auferlegt worden. Der Besteuerte wehrt sich zwar gegen die Besteuerung des adligen schatzfreien Besitzes, will dagegen von seinem Bauerngut sein Kontingent entrichten.¹ — Hie und da suchte man durch Verpachtung von Gemeindebesitz² die Ausschreibung von Steuern zu umgehen, oder man nahm eine Anleihe auf.³ Überall wurden jedoch die Beiträge als eine bürgerliche Gemeindelast erhoben, zu welcher die Juden ausdrücklich mitverpflichtet waren.⁴ Da grundsätzlich anders-

¹ Hermann Ludwig Spiegel zum Desenberge wendet sich in dem Schreiben vom 4. März 1674 von Übelngönne aus dagegen, „daß er von seinen gütern zu Dalheim zum kirchenbaw und kirchhofsreparation wie auch des pastors und kösters besoldung auf dem Calenberg gleich andern bawern ein gewisses beytragen solle“. Der Generalvikar sei darüber falsch berichtet gewesen: „alß ob alle meine zur Dalheim gehörige lenderey schatzbahr sein solle, welches ich keineswegs gestendig bin; wird auch niemand mit grund der wahrheit dergleichen auf meine lenderey zur Dalheim bringen und sagen können, daß Wolf von Steinheim solche onera jemahlß getragen hette; und hoffe demnach, weilen daß fundamentum praedicti auf ungleichem bericht beruht, er mich deswegen vor entschuldigt halten werde. Nachdem ich aber derbey ein geringes bauren guth habe, welches Jacob Heynen-gut genannt wird, so bin ich ehrbietig und willig nach proportion desselben guts mein contingent beyzutragen.“ (Archiv Generalvikariat Paderborn: „Calenberg“)

² Essentho 1724: „dom.pastor zeigte an, wie daß von der gemeinheit ein stück von der Waldemey behuf erbauung der kirchen auf drey jahre an andere zu elociren vermacht; weiln nun die 3 jahre verflossen, die geringste zahlung aber nicht erfolgt, so bate, die vorstehere dazu mit nachtruck zu vermögen. — Ist denen vorsteheren zwischen hier und Martini die gelder beizuschaffen unter straf der execution anbefohlen.“ (Vp. Gv. 3.) — Bleiwäsche 1756. Auf Beschwerde des Pfarrers „in Gegenwart des Vorstehers“ werden verschiedene Einwohner, die von der „gemeinheitsheide“ etwas in besonderen Gebrauch genommen, zur Entrichtung ihrer Abgabe an die Kirchenkasse angehalten. (Vp. Gv. 10 fol. 67.)

³ Asseln 1735. Die neue Kirche war zum Teil fertig; von der alten war die Bedachung für die neue Kirche abgetragen. Es wurde für die Fortsetzung des Baues ein Kostenanschlag gemacht. „Wie nun die gemeinheit nachmittags per pulsum campanae zusammenberufen, umb zu deliberiren, woraus die nöthigen kösten vorerst genommen werden sollten, so sind coram protocollo erschienen der richter . . . und vorsteher usw.“ Sie erklärten, daß man ein Kapital aufnehmen solle, das die „Gemeinheit“ auf näher angegebene Art tilgen wolle. (Vp. Bu.)

⁴ Judenordnung III. 14 (Landverordn. II, 85).

gläubige Christen in den Gemeinden nicht geduldet wurden, ist zwar gesetzlich nichts bestimmt über etwaige Beiträge der vereinzelt im Lande sich aufhaltenden Protestanten; aber es kann einem Zweifel nicht unterliegen, daß sie wie die Juden die „vorfallenden Staats- oder Dorfs-Lasten nach Proportion“ mitgetragen haben.

Über die Notwendigkeit eines Neubaues oder einer Reparatur der kirchlichen Gebäude entschied der Archidiakon.¹ Zumeist war die ganze Sache durch das gelegentlich der Visitation bei Abhaltung des Sends gegebene Bauresolut beendet. Für den gerichtlichen Austrag der zwischen den baupflichtigen Gemeinden bestehenden Meinungsverschiedenheiten war das Archidiakonatgericht in erster Instanz zuständig. Die Appellation ging

¹ Diese Tätigkeit gehörte zu den hergebrachten Aufgaben der Archidiakone. Richtig spricht sich bei der bischöflichen Visitation 1654 der Pfarrer von Wewer, Benefiziat am Busdorfstifte, Georg Billerbeck, darüber aus: „Da doch der Sendtherren vornembste ampt eines ist, daß sie kirchen, turm, curias parochiales und cüstereyen wol besichtigen . . ., wie auch vor diesem geschehen und annoch geschieht; und was verfallen, zerbrochen ist, die kirspels- und pfarrkinder mit allem iffer und ernst dahin zu compelliren, daß sie es verbessern.“ In Wewer hätten allerdings die Anordnungen des Archidiakons nichts gefruchtet: „unangesehen, daß bei dem letzten gehaltenen gericht die gemeinheit und vornehmlich die vorstehere in poenam 10 Rthl. declarirt sein; aber weiter nichts darauf erfolgt.“ (Vp. ep. Praep. fol. 647 v.) Das 1674 erschienene „Speculum archidiaconale“, nach welchem besonders die Sendvisitationen in der Diözese Paderborn vorgenommen wurden, zählt die einzeln zu untersuchenden kirchlichen Vermögensstücke auf, deren Visitation sich an den Gottesdienst des Morgens anschloß. „Imagines, sacristiam, ecclesiae pavementum, fenestras, suggestum, confessionale, coemiterium, ossuarium, et si circa haec quidquam reparandum, ordinandum vel renovandum inveniatur, id ipsum prae omnibus post absolutum sacrum, quantum cum minori communitatis et ecclesiae gravamine fieri potest, ordinet“ (l. c. p. 77). — Der Erzbischof von Köln und Bischof von Paderborn Clemens August von Bayern (1719—1761) erließ 1731 eine Verordnung über die Abhaltung der Sendvisitation, welche durch den Generalvikar Bern. Ignat. Wydenbrück bekannt gegeben wurde. Die Pfarrer erhielten ein Formular mit 151 Fragen, die sie nach Möglichkeit zu beantworten hatten. Darunter 5: An muri, parietes, columnae, fornices, tecta, fenestrae, ianuae et pavementum sint in decenti statu seu structura? 6: Cuius sumptibus conserventur seu reparentur? Gleichmäßig lauteten die Fragen für das ewige Licht, die Sakristei, die Paramente, die Glocken und Türme, Orgel und Kirchenuhr, das Pfarrhaus. — Wie die Protokolle der Visitationen zeigen, ist das Formular auch eine Zeitlang nach dem Erscheinen der Verordnung den Pfarrern ausgehändigt worden. Formulare mit den Antworten der Pfarrer sind jedoch nicht erhalten geblieben. — Der Archidiakon stellte an der Hand des Visitationsprotokolls fest, ob seine früheren Verordnungen ausgeführt waren.

an das Offizialatgericht.¹ Bisweilen wurden die Pläne, nach denen gebaut werden sollte, vom Archidiakon vorgeschrieben, zumeist scheinen jedoch die Gemeinden selbst die Bauten nach ihrem Geschmacke und Willen eingerichtet zu haben.²

Zweite Abteilung.

Die Objekte der Kirchenbaupflicht im allgemeinen.

§ 20.

Umfang der Baupflicht im allgemeinen.

Die Baupflicht der bürgerlichen Gemeinde für die kirchlichen Gebäude im Fürstbistum Paderborn erstreckte sich auf alle Fälle, wo immer bei den Kirchen und Wohnungen der Pfarrer und Küster eine Baunotwendigkeit eingetreten war. Die Bauten der Pfarrei wurden durch alle zur Pfarrei gehörigen Gemeinden bestritten.³

Bei den Pfarrkirchen wird kein Unterschied gemacht, ob es sich um einen Neubau, einen Erweiterungsbau, um einzelne Teile der Kirche, um größere oder kleinere Reparaturen handelt.⁴ Wie die Baukosten der Kirchen werden die der Pfarrhäuser von den eingepfarrten bürgerlichen Gemeinden bestritten; die gewöhnlichen Reparaturen wie erforderliche Neubauten müssen gleichmäßig ausgeführt werden. Auch die notwendigen Wirtschaftsgebäude

¹ Über die geistlichen Gerichte im alten Fürstbistum Paderborn s. Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 84/85, Stuttgart 1915/16 I, S. 194 ff. — Die erhaltenen Gerichtsprotokolle haben nur wenig Hinweise auf Prozesse über die Kirchenbaupflicht.

² Vgl. unten S. 122 zu Kleinenberg.

³ Da die Baupflicht häufiger für mehrere Objekte zugleich ausgesprochen ist und die Belege für die Kirchen und Pfarrhäuser sehr zahlreich sind, werde ich sie bei der unten folgenden Zusammenstellung anführen und nur die rechtlich bedeutsamen näher mitteilen.

⁴ Es handelt sich aber stets nur um eine subsidiarische Verpflichtung der Gemeinden. Das tritt für die kleineren Reparaturen hervor in den Bestimmungen der „Kirchenordnung“ Cap. X § 4 (Landesv. I, 271). Zur Verhütung der Kirchendiebstähle „wird allen Pastoren, Seelsorgern und Tempelrathen wohlernstlich hiemit anbefohlen, die Thüren und Schlösser deren Kirchen, Sacristeyen und Sacrarien aus den Kirchen-Mitteln besser dann bishero versehen, und wo nöthig verdoppeln, die Fenster mit gnugsamen eisernen in die Mauer verfestigten Stangen versichern zu lassen“. Vgl. auch unten S. 110.